

Die Jeverschen  
Pastorenbekenntnisse  
1548 anlässlich des  
Augsburger Interim

Herausgegeben von  
ROLF SCHÄFER

*Beiträge  
zur historischen Theologie  
168*

---

**Mohr Siebeck**

Beiträge zur historischen Theologie

Herausgegeben von  
Albrecht Beutel

168





Die Jeverschen Pastorenbekenntnisse 1548  
anlässlich des Augsburger Interim

Herausgegeben von

Rolf Schäfer

Mohr Siebeck

ROLF SCHÄFER, geboren 1931; Theologiestudium in Tübingen, Göttingen und Zürich; 1960–1964 Stiftsrepetent in Tübingen, 1964–1971 Pfarrer in Tübingen (Württemberg), 1967 Habilitation für systematische Theologie Tübingen, 1971–1994 Oberkirchenrat in Oldenburg (Oldb.), 1974 außerplanmäßiger Professor Tübingen, 1994 Ruhestand.

Gedruckt mit Unterstützung des Förderungs- und Beihilfefonds Wissenschaft der VG Wort.

e-ISBN 978-3-16-152132-4

ISBN 978-3-16-151910-9

ISSN 0340-6741 (Beiträge zur historischen Theologie)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2012 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohr.de](http://www.mohr.de)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von pagina in Tübingen gesetzt, von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Großbuchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

MEINER FRAU



## Vorwort

Wie erlebten Landpfarrer die Reformation? Waren sie in der Lage, deren Zielsetzung und Gedankengut zu verstehen und für sich selbst und ihre meist bäuerlichen Gemeinden umzusetzen? Die Reformation nahm zwar an den Universitäten, in den großen Städten und an den bedeutenden Fürstenhöfen ihren Anfang. Bei ihrer Ausdehnung über diese Zentren hinaus hatte sie es aber mit den viel größeren ländlichen Flächen zu tun, wo es darauf ankam, ob sie angenommen oder abgestoßen wurde.

Die Herrschaft Jever im Nordwesten Deutschlands, die zu diesen ländlichen Gebieten gehörte, bietet eine bisher unbekannte Anschauung für die Rezeption der von Wittenberg ausgehenden Erneuerung der Kirche. Das kleine Territorium macht heute einen Teil des Landkreises *Friesland* aus, gehört zur *Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg* und hat sich im 19. Jahrhundert durch die neu gegründete Stadt *Wilhelmshaven* teilweise stark verändert. Im 16. Jahrhundert wies es aber eine ähnliche Struktur auf wie die angrenzenden Gebiete, so dass angenommen werden darf, dass in diesen analoge kirchliche Veränderungen stattgefunden haben. Die knapp zwei Dutzend Kirchspiele des Jeverlandes, in die wir durch die Bekenntnisse Einblick nehmen können, stehen also nicht nur für sich selbst, sondern für viele andere, von denen nichts überliefert ist.

Bei der Darstellung der 1999 erstmals erschienenen *Oldenburgischen Kirchengeschichte*<sup>1</sup> hatten sich die beteiligten Verfasser darüber verständigt, möglichst viele Quellen heranzuziehen. Es war mir damals durchaus bekannt, dass in der Bibliothek des Mariengymnasiums in Jever ein handschriftlicher Band mit Pastorenbekenntnissen aus dem Jahr 1548 aufbewahrt wird und dass diese Texte für die örtliche Annahme der Reformation von Bedeutung sind. Doch musste ich mich aus Zeitmangel zunächst auf die darüber vorhandene Sekundärliteratur beschränken und die Auswertung der Handschrift auf später verschieben.

Inzwischen ist meine Beschäftigung mit diesen Texten soweit gediehen, dass ich ihr Ergebnis der Öffentlichkeit vorlegen kann. Die Edition macht die lateinischen und niederdeutschen Pastorenbekenntnisse zugänglich,

---

<sup>1</sup> Schäfer, Rolf: *Oldenburgische Kirchengeschichte*, hg. in Gemeinschaft mit Joachim Kuropka, Reinhard Rittner, Heinrich Schmidt, Oldenburg 1999, 2. Auflage 2005.

wobei die parallel dazu abgedruckte gegliederte Übersetzung das Verständnis erleichtern soll.

Meine Suche nach ähnlichen Quellenbeständen aus der Reformationszeit, die mir bei der Bearbeitung der Pastorenbekenntnisse hätten hilfreich sein können, blieb bisher erfolglos. Wohl gibt es zum Augsburger Interim 1548 eine schwer überschaubare Menge von gewichtigen zeitgenössischen Stellungnahmen bekannter Verfasser, die sich einzeln oder in Kommissionen geäußert haben. Dass aber in einem umgrenzten Territorium alle Pastoren ihre persönliche Auffassung vom Glauben und ihre Beurteilung des Interim schriftlich niederlegten und dass diese Texte vollständig erhalten blieben, scheint doch sehr selten, wenn nicht einzigartig zu sein.

Das Jeverland lag am Rande des Reiches und erhob keinen Anspruch, den Verlauf der Reformation zu beeinflussen. Indessen ist es gerade so von Interesse zu beobachten, wie sich die Reformation im Selbstbewusstsein der Pastoren spiegelt. Dabei gehört zum Stand der Pastoren nicht nur die jüngere Generation, die dank der Förderung durch die bis heute unvergessene damalige Landesherrin *Fräulein Maria (1500–1575)* schon in Wittenberg bei Melancthon und Luther studieren konnte, sondern auch die ältere, die ihre Kirchenvätertheologie von einer humanistisch bestimmten Artistenfakultät mitgebracht hatte. Zudem finden wir hier *die gemeine(n) Pfarrherr(n) und Prediger*, für die Luther seine Katechismen geschrieben hat, weil sie noch vor der Reformation ganz ohne Studium mit der einfachen praktischen Ausbildung des niederen Klerikers ins Amt gekommen waren, nun aber sich auf die neuen Anforderungen ihres Berufes einstellen mussten.

Bei der Übersetzung der Texte, der Aufhellung der Hintergründe, der Anfertigung der historischen Karte und der Beschaffung der Archivalien und Bilder fand ich bereitwilligen Rat und vielfältige Hilfe bei Frau Gabriele Diekmann-Dröge (Oldenburg), Prof. Dr. Dietrich Hagen (Oldenburg), Prof. Dr. Thomas Kaufmann (Göttingen), Dr. Herbert Kipp (Bremen), Dr. Egbert Koolman (Oldenburg), Dr. Matthias Nistal (Oldenburg), Prof. Dr. Antje Sander (Jever) und Prof. Dr. Heinrich Schmidt (Oldenburg), denen ich hiermit meinen herzlichen Dank sage. Ebenso herzlich danke ich Prof. Dr. Albrecht Beutel (Münster) und dem Verlag Mohr Siebeck (Tübingen) für die Aufnahme der Textsammlung in die *Beiträge zur historischen Theologie* sowie der Verwertungsgesellschaft Wort (München) für den Druckkostenzuschuss.

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort . . . . .	VII
Inhaltsverzeichnis . . . . .	IX
Abkürzungen . . . . .	XIII
Einleitung . . . . .	1
Geschichtliche Einführung . . . . .	3
1. Die Bekenntnisse der 21 jeverländischen Pastoren . . . . .	3
2. Das Augsburger Interim von 1548 . . . . .	5
3. Die Reformation im Jeverland . . . . .	7
4. Das Jeverland als Burgundisches Lehen . . . . .	9
5. Die Gefährdung des Jeverlandes durch das Interim . . . . .	11
6. Der Zweck der Bekenntnisse . . . . .	16
7. Das Ende der Gefahr . . . . .	20
Die Herrschaft Jever um 1548 und ihre Kirchspiele . . . . .	22
1. Geografie . . . . .	22
2. Größe der Kirchspiele . . . . .	23
3. Die wirtschaftlichen Grundlagen der geistlichen Stellen . . . . .	24
4. Die Ausbildung der Pastoren . . . . .	26
Einleitung in die einzelnen Texte:	
Übersicht über das Leben und die Bekenntnisse der 21 Pastoren . . . . .	28
<b>E 01.</b> Gerhardus Wandscher (Jever) . . . . .	28
<b>E 02.</b> Jacobus Franckenberg (Jever) . . . . .	33
<b>E 03.</b> Michael Hamminck (Wiefels) . . . . .	41
<b>E 04.</b> Gherardus Jeger (Tettens) . . . . .	44
<b>E 05.</b> Ludolphus (Middoge) . . . . .	47
<b>E 06.</b> Hermannus Heronis (Hohenkirchen) . . . . .	51
<b>E 07.</b> Iko Mensen (Hohentief oder St. Joost) . . . . .	59
<b>E 08.</b> Abel Sybrandi (Wiarden) . . . . .	61
<b>E 09.</b> Jacobus Theodorici (Oldorf) . . . . .	67
<b>E 10.</b> Cornelius Falconissa (Westrum) . . . . .	73

<b>E 11.</b> Petrus Kempis (Pakens) . . . . .	79
<b>E 12.</b> Frerick Hilderßen (Waddewarden) . . . . .	82
<b>E 13.</b> Memmo (Waddewarden) . . . . .	85
<b>E 14.</b> Henricus Bernardus Tymmermann (Sillenstede) . . . . .	86
<b>E 15.</b> Ubbo (Sillenstede) . . . . .	89
<b>E 16.</b> Martinus Fabricius (Cleverns) . . . . .	91
<b>E 17.</b> Johannes Scroder (Sandel) . . . . .	94
<b>E 18.</b> Jacobus Drentwede (Schortens) . . . . .	96
<b>E 19.</b> Rodolphus Frisius (Schortens) . . . . .	102
<b>E 20.</b> Minnerdt (Sande) . . . . .	105
<b>E 21.</b> Meynerdus Focken (Heppens) . . . . .	107
<b>E 22.</b> Die Confessio jeverensis und Antonius Morenanus (Wüppels) . . . . .	111
Pluralität und Einheit in der jeverländischen Theologie . . . . .	121
1. Gesetz und Evangelium oder die evangelische Buße . . . . .	121
2. Der Wittenberger Typus der Theologie . . . . .	124
3. Reformatorische Kirchenvätertheologie . . . . .	127
4. Das Reformatorische in den jeverländischen Pfarrbekenntnissen	130
Die Handschrift . . . . .	135
Zur Edition . . . . .	139
1. Text (linke Seite) . . . . .	139
2. Apparat zum Text . . . . .	140
3. Übersetzung (rechte Seite) . . . . .	140
4. Apparat zur Übersetzung . . . . .	140
Text und Übersetzung der Bekenntnisse . . . . .	143
<b>01.</b> Gerhardus Wandscher (Jever) . . . . .	144
<b>02.</b> Jacobus Franckenberg (Jever) . . . . .	166
<b>03.</b> Michael Hamminck Wiefels . . . . .	212
<b>04.</b> Gherardus Jeger (Tettens) . . . . .	222
<b>05.</b> Ludolphus (Middoge) . . . . .	230
<b>06.</b> Hermannus Heronis (Hohenkirchen) . . . . .	250
<b>07.</b> Iko Mensen (Hohentief oder St. Joost) . . . . .	304
<b>08.</b> Abel Sybrandi (Wiarden) . . . . .	326
<b>09.</b> Jacobus Theodoric (Oldorf) . . . . .	376
<b>10.</b> Cornelius Falconissa (Westrum) . . . . .	408

<b>11.</b> Petrus Kempis (Pakens) . . . . .	448
<b>12.</b> Frerick Hilderßen (Waddewarden) . . . . .	454
<b>13.</b> Memmo (Waddewarden) . . . . .	458
<b>14.</b> Henricus Bernardus Tymmermann (Sillenstede) . . . . .	460
<b>15.</b> Ubbo (Sillenstede) . . . . .	470
<b>16.</b> Martinus Fabricius (Cleverns) . . . . .	476
<b>17.</b> Johannes Scroder (Sandel) . . . . .	484
<b>18.</b> Jacobus Drentwede (Schortens) . . . . .	486
<b>19.</b> Rodolphus Frisius (Schortens) . . . . .	492
<b>20.</b> Minnerdt (Sande) . . . . .	504
<b>21.</b> Meynerdus Focken (Heppens) . . . . .	506
<b>22.</b> Confessio jeverensis . . . . .	522
Abbildungen . . . . .	583
Abbildungsnachweis . . . . .	584
Abbildungen 1–14 . . . . .	585
Bibliografie . . . . .	599
Register	
1. Namen . . . . .	607
2. Orte . . . . .	609
3. Themen . . . . .	610



## Abkürzungen

Die Abkürzungen der biblischen Bücher folgt RGG 4. Auflage

A	eigenhändiges Manuskript; bei der <i>Confessio jeverensis</i> : 1. Exemplar
Apologie	Melanchthon, <i>Apologia Confessionis Augustanae</i> , BSLK 139–404.
B	Abschrift durch Hermannus Heronis; bei der <i>Confessio jeverensis</i> : 2. Exemplar
BSLK	Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche
CIC	Corpus iuris canonici hg. von EMIL FRIEDBERG
CR	MELANCHTHON, PHILIPP: <i>Philippi Melanthonis Opera</i> ( <i>Corpus Reformatorum</i> ) (vor der Ordnungszahl der Texte:) Einleitung
E	
HDThG	Handbuch der Dogmen- und Theologiegeschichte
Interim	MEHLHAUSEN, JOACHIM (Hg.): <i>Das Augsburger Interim</i>
Kj	Konjektur
Martens	MARTENS, MARTIN BERNHARD: <i>Jeversches Prediger-Gedächtnis</i>
Meene	MEENE, HEINRICH: <i>Nachrichten</i>
MS	Manuskript
OUB	Oldenburgisches Urkundenbuch
PG	MIGNE, JACQUES-PAUL (Hg.): <i>Patrologiae cursus completus.</i> <i>Series graeca</i>
PL	MIGNE, JACQUES-PAUL (Hg.): <i>Patrologiae cursus completus.</i> <i>Series latina.</i>
WA	LUTHER, MARTIN: <i>Werke. Kritische Gesamtausgabe</i> (Weimarer Ausgabe)
* **	Anfang und Ende einer in den Text eingefügten Randbemerkung



## Einleitung

Das Augsburger Interim von 1548 brachte die friesische Herrschaft Jever, die sich seit fast zwei Jahrzehnten der Reformation angeschlossen hatte, in große Gefahr. Um ihr zu begegnen, erhielten alle Pastoren den Auftrag, ihre persönliche Stellungnahme zum christlichen Glauben generell und zum Interim im besonderen aufzuschreiben. So entstand als Spiegel der Pfarrerschaft eine – soweit bisher bekannt – einzigartige Sammlung von Pastorenbekenntnissen, die dank glücklicher Umstände nicht verloren ging.. Sie bietet nicht nur einen detaillierten Einblick in die damaligen kirchlichen Verhältnisse eines vorwiegend ländlichen Territoriums, sondern lässt neben den höher gebildeten Theologen, die eine Universität besucht haben, auch jene schlichten Pastoren zu Wort kommen, die zwar überall die Hauptträger des gottesdienstlichen Lebens waren, dank ihrer einfachen Vorbildung aber anderwärts kaum Texte hinterlassen haben und deswegen meist unsichtbar und unbeachtet blieben.

Zur Erschließung dieser Pastorenbekenntnisse von 1548 und der wenig später entstandenen *Confessio jeverensis* sind einige historische und geografische Erläuterungen erforderlich. Die *Geschichtliche Einführung* umreißt deshalb die Situation, welche die kaiserliche Forderung, das *Interim* durchzuführen, in Jever antrifft. *Die Herrschaft Jever um 1548* zu beschreiben und durch eine Karte zu veranschaulichen, dürfte angesichts der Randlage dieses Gebietes an der Nordseeküste willkommen sein, zumal die Namen der sonst unbekanntenen Kirchspiele öfter genannt werden müssen.

Um in Form einer *Einleitung in die einzelnen Texte* eine *Übersicht über das Leben und die Bekenntnisse der jeverländischen Pastoren* zu gewinnen, wird das wenige Biografische, was in regionalgeschichtlichen Quellen greifbar ist, mitgeteilt und mit Form und Inhalt des jeweiligen Bekenntnisses verglichen. Um der Übersichtlichkeit willen werden den Texten und ihren Verfassern jeweils die Zahlen **01.** bis **21.** beigegeben<sup>1</sup>. Die Zahl **22.** wird der *Confessio jeverensis* und ihrem vermutlichen Hauptautor *Antonius Morenanus* zugeordnet. Das vorgesetzte **E** verweist auf den entsprechenden

---

<sup>1</sup> Die Reihenfolge der Namen wird durch die amtliche Abschrift der Bekenntnisse durch Hermannus Heronis vorgegeben, der sich mit hoher Wahrscheinlichkeit an die Zählung der Kirchspiele durch die Jeverische Kanzlei anlehnt.

Abschnitt in der Einleitung. Die Zahlen erleichtern zusammen mit den Buchstaben und Zahlen der in der Übersetzung eingeführten Gliederung die Querverweise. *Pluralität und Einheit in der jeverländischen Theologie* ist zwar angesichts der großen Verschiedenheit der Verfasser nicht leicht zu beschreiben, muss aber doch als eine vorläufige inhaltliche Zusammenfassung der Bekenntnisse versuchsweise angefügt werden.

Der Abschnitt über *Die Handschrift* gibt eine Beschreibung der Quelle, die hier ediert wird, nämlich des Bandes der Bibliothek des Mariengymnasiums in Jever, in welchem die zeitgenössische Abschrift aller Bekenntnisse und die noch erhaltenen Originale zusammengebunden sind. Über Wiedergabe, Übersetzung und Anmerkungen geben die Bemerkungen *Zur Edition* Auskunft.

Nach diesen Vorbereitungen folgen *Text und Übersetzung der 21 Bekenntnisse und der Confessio jeverensis*. Abbildungen, Bibliografie und Register schließen die Edition ab.

## Geschichtliche Einführung

### 1. Die Bekenntnisse der 21 jeverländischen Pastoren

Glaubensbekenntnisse von Landpfarrern werden selten zu Papier gebracht. Umso bemerkenswerter ist es deshalb, dass die nachstehend wiedergegebenen einundzwanzig Bekenntnisse überhaupt entstanden sind und über fast ein halbes Jahrtausend hinweg erhalten blieben.

Ihre Existenz war nie ganz unbekannt. Hie und da haben Kenner<sup>1</sup> der regionalen Kirchengeschichte sie hervorgeholt und für einzelne Themen auszuwerten gesucht. Dann aber wurde es wieder still um sie. Stammten sie doch weder von bekannten Verfassern noch aus einem geschichtsträchtigen Zentrum kirchlichen Geschehens. Auch haben sie wenig bewegt – weder in ihrem engeren Umkreis noch erst recht darüber hinaus. Sie bieten nur einen Einblick in die kleinen Verhältnisse, aus denen sie hervorgingen.

Andererseits gilt im Protestantismus die Auffassung, dass die Kirche sich von der Gemeinde her aufbaut. Je näher eine Quelle dem religiösen Geschehen in einer Kirchengemeinde steht, desto lebhafter müsste sich eigentlich das Interesse der Kirchengeschichte darauf richten. Zwar geben die Bekenntnisse der Pastoren keinen direkten Einblick in den Glauben ihrer Gemeindeglieder selbst, aber doch wenigstens einen Einblick in den Glauben derer, die ihnen am nächsten standen, nämlich der Prediger und Seelsorger, die in den zumeist dörflichen Kirchengemeinden tätig waren. Sie äußerten sich zwar jeweils auf dem Hintergrund ihrer Vorbildung, ließen aber doch immer wieder aufscheinen, welche Ziele sie in ihrer Gemeindegarbeit verfolgten. Auf jeden Fall geben die Bekenntnisse darüber Auskunft, wie weit im Jahre 1548 – also drei Jahrzehnte nach dem Thesenanschlag und 16 Jahre nach der Einführung der Reformation in der Herrschaft Jever – die evangelische Lehre und der evangelische Gottesdienst Fuß gefasst haben.

---

<sup>1</sup> Folgende Namen, deren Arbeiten in der Bibliografie aufgeführt werden, sind hier zu nennen: Meene, Martens, Hollmann, Schauenburg, Riemann, Sello, Hans Heinrich Harms, Hugo Harms, Trümper, Sprengler-Ruppenthal, Petri.

Die Bekenntnisse waren auf Weisung der Obrigkeit entstanden. Diese wollte jedoch nicht nur im allgemeinen hören, welche Lehre ihre Pastoren auf der Kanzel verbreiten, sondern sie verlangte eine Stellungnahme zum Augsburger Interim vom 30. Juni 1548. Damit gehören die 21 Bekenntnisse in den Zusammenhang der Religionspolitik, mit der Kaiser Karl V. nach Luthers Tod den ihm verhassten Protestantismus endlich beseitigen und mit Hilfe des *Interim* das Reich kirchlich einigen wollte<sup>2</sup>.

Es gibt keinen Mangel an Stellungnahmen von einzelnen Theologen oder Kommissionen zum Interim, die damals gedruckt wurden. Durch ihre weite Verbreitung im sog. *Interimistischen Streit* erzeugten sie eine intensive theologische Diskussion und sorgten damit für einen ersten Höhepunkt des innerevangelischen Prozesses der Konfessionalisierung<sup>3</sup>. Indessen können die Bekenntnisse der jeveländischen Pastoren nicht den Anspruch erheben, wirksam in diese damalige Auseinandersetzung eingegriffen zu haben, da sie ungedruckt und außerhalb des Jeverlandes völlig unbekannt geblieben sind. Zudem waren sie auf den kurzen Zeitraum der beiden letzten Monate des Jahres 1548 eingegrenzt, ohne von der weiteren Entwicklung der Streitfrage in den folgenden Jahren berührt zu sein.

Was jedoch die jeveländischen Bekenntnisse auszeichnet, ist die Tatsache, dass sie innerhalb eines – wenn auch kleinen – Territoriums ein vollständiges Bild dafür bieten, was den Pastoren in Bezug auf ihren Glauben und ihr Verhältnis zum Interim persönlich wichtig war. Die Aufforderung zur Niederschrift wurde an alle Amtsträger ohne Rücksicht auf ihre Fähigkeiten und ihre Vorbildung gestellt und betraf damit nicht nur den Teil, der an einer Universität hatte studieren können, sondern auch die sonst meist unsichtbar bleibende Schicht der Geistlichen, die nur über die bescheidene Ausbildung zum niederen Klerus verfügten, wie sie im späten Mittelalter gebräuchlich war<sup>4</sup>. Über die theologische Stellungnahme hinaus wird die Bekenntnissammlung damit zu einem Spiegel der Bildung einer Pfarrerschaft.

Für die Entstehung der Bekenntnissammlung sorgten besondere politische Umstände, von denen noch zu reden sein wird. Zudem ist es ein glücklicher Zufall, dass das Aktenbündel die Zeit von fast fünf Jahrhun-

<sup>2</sup> Brandt, Kaiser Karl V. – Kaufmann, Geschichte der Reformation. – Rabe, Deutsche Geschichte.

<sup>3</sup> Dingel, Reaktionen auf das Augsburger Interim. – Kaufmann, Das Ende der Reformation. – Schorn-Schütte: Das Interim 1548/50.

<sup>4</sup> Klaus, Soziale Herkunft und theologische Bildung. – Kurze, Der niedere Klerus – Nieden, Die Erfindung des Theologen. – Oediger, Über die Bildung der Geistlichen im späten Mittelalter. – Overfield, University Studies – Schorn-Schütte, Evangelische Geistlichkeit in der Frühneuzeit.

derden ohne größere Einbußen überstanden hat. Die Bekenntnisse bieten ein reiches Material für Analysen in verschiedenen Richtungen, die in der Kürze von einem einzelnen nicht geleistet werden können. Deswegen ist es das Hauptziel dieser Ausgabe, den Text der Bekenntnisse für weitere Studien zugänglich zu machen. Die dem Text hinzugefügten Übersetzungen, Einleitungen, Quellennachweise und Interpretationen sind als vorläufige Hilfen für die Erschließung zu betrachten

## 2. Das Augsburger Interim von 1548

Kaiser Karl V. hatte am 24. April 1547 bei Mühlberg an der Elbe die entscheidende Schlacht gegen den Schmalkaldischen Bund, das Verteidigungsbündnis der protestantischen Stände, für sich entschieden. Der Sieg des Kaisers über die Protestanten gipfelte in der Gefangennahme der beiden Anführer des Schmalkaldischen Bundes: des Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen und des Landgrafen Philipp von Hessen. Es wirkte auf die Protestanten tief deprimierend, dass Johann Friedrich nicht nur die Kurwürde und die im Kurkreis liegende Universität Wittenberg verlor, sondern am kaiserlichen Hof gefangen gehalten und bei dessen Reisen als lebende Trophäe umhergeführt wurde.

Im Bewusstsein seiner Überlegenheit und um seinen Sieg auszunützen, ließ der Kaiser am 1. September 1547 in Augsburg einen Reichstag eröffnen, der wegen seiner militant antiprotestantischen Zielsetzung mit dem Namen des *Geharnischten Reichstags* in die Geschichte einging. Er dauerte ungewöhnlich lang und endete erst am 30. Juni 1548. Der mit diesem Datum versehene zusammenfassende Beschluss des Gremiums, der *Reichstagsabschied*, enthielt das sogenannte *Interim*, das dem Reichstag schon am 15. Mai 1548 vorgelegt worden war, jetzt aber zum Reichsgesetz erhoben wurde<sup>5</sup>.

Unter *Interim* versteht man die Kirchenordnung, die der Kaiser von einer Theologenkommission hatte ausarbeiten lassen, um den Riss zwischen den reformatorischen und den altgläubigen Territorien zu beseitigen. Der Text, der in einer deutschen und in einer lateinischen Fassung gedruckt wurde, umfasst je nach Auflage etwa 60 bis 80 Seiten und enthält nach einer Vorrede 26 Kapitel, mit denen Lehre, Verfassung und Liturgie der protestantischen Gebiete fast ganz auf den Stand vor der Reformation zurückgedreht werden sollten<sup>6</sup>.

---

<sup>5</sup> Rabe, Zur Entstehung des Augsburger Interims 1547/48. – Rabe, Zur Interimpolitik Karls V.

<sup>6</sup> Mehlhausen, Das Augsburger Interim. – Die zweite Auflage dieser Ausgabe wird

Der eigentliche Titel der Schrift lautet: *Der Römischen Kaiserlichen Majestät Erklärung, wie es der Religion halben im heiligen Reich bis zum Austrag des gemeinen Concili gehalten werden soll*. Schon die kaiserliche Kanzlei, die das Dokument versenden musste, kürzte in dem vom Kaiser selbst unterzeichneten Anschreiben den umständlichen Titel ab und bezeichnete den Text als *Erklärung und Ordnung* oder in Vorwegnahme der später allgemein üblichen Abkürzung als *allgemeine Erklärung und die Ordnung eines Interims*<sup>7</sup>. Das lateinische Adverb *interim* bedeutet *inzwischen* und wurde deshalb gewählt, weil das Gesetz befristet war und nur für die Zeit gelten sollte, bis das allgemeine Konzil eine endgültige Entscheidung aller strittigen Fragen getroffen hätte. Dieses Konzil war schon am 13. Dezember 1545 in Trient eröffnet worden, litt aber unter vielen Schwierigkeiten, so dass das Ergebnis nicht abzusehen war.

Die Kapitel 1–8 des Interim beschreiben die christliche Lehre von Schöpfung, Sündenfall, Erlösung, Rechtfertigung und von den guten Werken, wobei im Gedankengang und bei den Einzelthemen das Bemühen der kaiserlichen Kommission erkennbar ist, reformatorische Anliegen aufzunehmen. Freilich war dies dadurch begrenzt, dass das Konzil in Trient schon am 13. Januar 1547 ein Rechtfertigungsdekret<sup>8</sup> beschlossen hatte, das gegen die Reformation gerichtet war.

Offen antireformatorisch geben sich im Interim sodann die Kapitel 9–13 über die *Kirche* und die Kapitel 14–21 über die *Sakramente*. In Steigerung dieser Tendenz verfügen die restlichen Kapitel die Wiedereinführung des Messopfers, der Heiligenanrufung und der Opfer für die Verstorbenen. Ein Entgegenkommen zeigt sich nur am Rande in der Übernahme der reformatorischen Forderung, dass beim Abendmahl die Gemeinde kommunizieren soll (Kapitel 25), und in den beiden Zugeständnissen, dass bis zu einem Konzilsentscheid die Priesterehe und der Laienkelch geduldet werden (Kapitel 26).

---

im folgenden herangezogen und unter Angabe von Kapitelnummer und Seitenzahl zitiert.

<sup>7</sup> Dingel, Reaktionen 973, 9.

<sup>8</sup> Denzinger/Hünemann, Kompendium § 1520–1583. – Die interimistische Erklärung zur Rechtfertigungslehre wäre eigentlich überflüssig gewesen, da das Konzil in dieser Sache schon entschieden hatte. Dass das Interim trotzdem Stellung nahm, diente wohl dem Zweck, durch entgegenkommende Formeln die wahre Stoßrichtung der folgenden Kapitel zu verschleiern.

### 3. Die Reformation im Jeverland

Dass das Interim im Jeverland mit den Bekenntnissen der Pastoren eine besondere Reaktion hervorrief, liegt in der Spannung begründet, dass dieses Territorium einerseits geschlossen die Reformation in Lutherscher Prägung übernommen hatte, andererseits aber als Burgundisches Lehen sich vor der antiprotestantischen Politik Kaiser Karls V. in Acht nehmen musste.

Zur Durchführung der Reformation<sup>9</sup> war es im Jeverland auf folgendem Wege gekommen. 1511 starb Edo Wiemken der Jüngere, der *edle Herr ... zu Jever, Rüstringen, Östringen und Wangerland*<sup>10</sup>. Mit starker Hand hatte er sein kleines Land zusammengeführt und zugleich gegen die Begehrlichkeit der Grafen von Ostfriesland geschützt, die meinten, ein Anrecht darauf zu haben. Diese verstärkten nun ihre Versuche, dieses Ziel zu erreichen, wobei sie gegen die minderjährigen und unerfahrenen Erben die üblichen Mittel – List und Zwang, nachbarliche Fürsorge und Heiratsangebote – einsetzten.

Unter den erbberechtigten Geschwistern erwies sich als stärkste Persönlichkeit, die auch ihre Geschwister überlebte, das *edele wolgeborne Froichen Maria, geborne dochter tho yeuer*<sup>11</sup>, wie sie auf Niederdeutsch von ihrem Hauskaplan Jacobus Franckenberg untertänigst angeredet wurde. Heute nennt man in Jever diese letzte einheimische Herrscherin, die von 1500 bis 1575 lebte, mit der hochdeutschen Wortform *Fräulein Maria*, wobei zu beachten ist, dass mit dem mittlerweile ausgestorbenen Ehrentitel *Froichen* oder *Fräulein* ehemals eine unverheiratete adlige Frau gleich welchen Alters angeredet wurde.

Unter der ostfriesischen Annexionspolitik hatte Fräulein Maria persönlich besonders zu leiden<sup>12</sup>. Zunächst wurde sie durch ein Heiratsversprechen hingehalten. Als der für sie bestimmte Graf Enno II. von Ostfriesland 1527 mit seinem Gefolge der Burg in Jever einen Besuch abstattete und freundlich empfangen wurde, entmachtete er im Handstreich die Besatzung und ließ sich als der neue Landesherr durch die Jeverländer huldigen. Fräulein Maria konnte zwar nach diesem Überfall weiter in der Burg wohnen, war aber ihres Erbes und ihrer Heiratsaussichten beraubt. Das Sagen hatte fortan der aus der ostfriesischen Oberschicht stammende

---

<sup>9</sup> Schäfer, Oldenburgische Kirchengeschichte 212–219. 231–236. – Schäfer, Hamelmann und die Anfänge der Reformation im Jeverland.

<sup>10</sup> So lautet sein Titel auf der Grabinschrift in der Stadtkirche Jever; vgl. Schönbohm, Die Stadtkirche zu Jever 8.

<sup>11</sup> Abbildung 1.

<sup>12</sup> Petri, Fräulein Maria von Jever. – Sander, Das Fräulein und die Renaissance: Maria von Jever 1500–1575.

Boing von Oldersum (ca. 1500–1540), den Graf Enno als Drost (militärischen Befehlshaber) in Jever einsetzte<sup>13</sup>.

Für die religiöse Entwicklung des Jeverlandes war der Herrschaftswechsel insofern von grundlegender Bedeutung, als Ostfriesland sich um diese Zeit schon der Lutherschen Reformation geöffnet hatte und diese Bewegung nun auch auf das Jeverland übergriff. Der Pfarrer der Sendkirche St. Cyriakus in Jever, Henricus Kremer<sup>14</sup>, führte angeregt durch Luthers Schriften 1527 die deutsche Messe ein und folgte Luthers persönlichem Beispiel, indem er in den Ehestand trat. Er erhielt Unterstützung durch ostfriesische Pfarrer, die von der neuen Obrigkeit ins Land gerufen wurden. Es fanden sich jedoch auch sehr früh jeverländische Pastoren, die sich ihm anschlossen und in ihren Kirchen den Gottesdienst erneuerten. Im Jahr 1518 lebte von ihnen noch Pastor Gherardus Jeger in Tettens.<sup>15</sup>

Die ostfriesische Herrschaft über das Jeverland endete im Jahr 1531. Der Drost Boing von Oldersum kündigte nämlich dem Grafen Enno den Gehorsam auf, trat auf die Seite von Fräulein Maria, die er zu heiraten gedachte, und stellte so die Selbstständigkeit der Herrschaft Jever wieder her. Fräulein Maria war damit wieder Herrin ihres Landes. Die Leitung der Kanzlei übernahm der Rentmeister Remmer von Seediek<sup>16</sup> (ca. 1490–1557). Der Jeverländer hatte in Rostock studiert und sich später zum Geistlichen weihen lassen. Er hatte gleich zu Beginn die Reformation unterstützt und es vermocht, die anfängliche Abneigung von Fräulein Maria gegen die Neuerungen von Pastor Kremer zu überwinden.

Unterdessen hatte sich die Neuordnung so gefestigt, dass 1532 die Reformation für das ganze Jeverland durchgeführt wurde. Die obrigkeitliche Verfügung darüber blieb zwar nicht erhalten, wird aber in einem Mandat von 1574<sup>17</sup> mit den Worten zitiert, dass ... *in 42 Jahren in unserer Herrschaft Jever die Lehre des heiligen Evangeliums lauter, rein und klar ohne jeden Missbrauch unverfälscht gepredigt, die heiligen Sakramente nach der Einsetzung und Stiftung Christi gemäß und nach seinen Worten und Befehlen ausgeteilt werden ...*

<sup>13</sup> Schmidt, Politische Geschichte Ostfrieslands 147–149.

<sup>14</sup> *Henricus Kremer* lautet seine eigenhändige Unterschrift, vgl. Trümper 1, 34: Foto einer Urkunde vom 26. Juli 1537, StAO Bestand 90 Doc. Jever. – Die verbreitete falsche Schreibung *Kramer* wurde durch Hamelmann verursacht, vgl. Schäfer, Hamelmann und die Anfänge 147.

<sup>15</sup> S. unten bei 04. Gherardus Jeger (Tettens).

<sup>16</sup> Über ihn und seine Familie vgl. Salomon, Führungsschichten 19–30.

<sup>17</sup> Sehling 1254: *Nachdeme ... in de twe und vertich jahr in unser herschaft Jehuer de lehre des hilligen evangeli lutter, rein und klar, ohn alle mißbruke unvorvleschet geprediget, de hilligen sacramenta nah der insittinge und stiftung Christi vor und nah sinen worte und bevehlich uthgedelt werden ....* – Der Wortlaut und die exakte Zahlenangabe 42 lassen erkennen, dass das maßgebliche Reformationsmandat von 1532 im Jahre 1574 noch vorhanden war.

Das Zitat drückt aus, was sich in den 21 Pastorenbekenntnissen und der *Confessio jeverensis* im einzelnen belegen lässt: Nach dem Selbstbewusstsein der Handelnden (Obrigkeit, Pastoren und Gemeinde) ging es in der Reformation nicht um die Gründung einer neuen Kirche oder um die Wiederbelebung einer zeitweise erloschenen Kirche, sondern um die Reinigung der immerfort bestehenden Kirche von den Missbräuchen, die sich immer wieder einschleichen und an denen der Papst und neuerdings auch der Kaiser sich festklammern.

Anders als die Täufer, die ohne Rücksicht auf die bisherige Kirchengeschichte aus der Bibel eine Kirche konstruieren wollten, hielten die Verantwortlichen im Jeverland im Sinne der Wittenberger Reformation an dem Ertrag der kirchlichen Vergangenheit fest, soweit er dem Evangelium nicht ausdrücklich widersprach: an der Struktur der Kirche mit Kirchspiel und Pfarramt, am Kirchengebäude und seiner Ausstattung mit den Prinzipalstücken der Kanzel, des Taufbeckens und des Altars als des Ortes der Eucharistie.

Obwohl die entschlossene kaiserliche Forderung auf Einführung des Interim die Einsicht schärfte, dass mit der Reformation des Kirchenwesens eine schwerwiegende Entscheidung gefallen war, so blieb doch das Selbstbewusstsein der ungebrochenen Kontinuität mit der Kirche Christi und der Apostel unangetastet. Diese Selbstauffassung fühlte sich bestätigt durch die biblische Lehre als das maßgebliche Zeugnis des Anfangs, aber auch durch die Kirchenväter, bei denen nicht nur auf ihre Schriftauslegung, sondern auch auf ihre Zeitzeugenschaft im Lauf der Kirchengeschichte geachtet wurde. Für die Pastoren, die hinter der *Confessio jeverensis* standen, war es eine unentbehrliche Bestätigung der reformatorischen Lehre, dass sie sich nicht nur auf die Kirchenlehrer des Altertums – voran Augustinus – sondern auch auf spätere Kirchenväter wie etwa Bernardus von Clairvaux berufen konnten. Es ist kein Zufall, dass sich im Zentrum des Bekenntnisses bei den Themen *Gesetz*, *Evangelium* und *Buße* die Zitate von Ambrosius, Augustinus und Bernardus<sup>18</sup> verdichten, weil gerade sie die reformatorische Auffassung bestätigen.

#### 4. Das Jeverland als Burgundisches Lehen

1532 brachte jedoch nicht nur den abschließenden und offiziellen Übergang des Jeverlandes zur Reformation, sondern auch eine staatsrechtliche

---

<sup>18</sup> Zum Doppelerlebnis von Anfechtung und Heil bei Bernardus als Analogie zu Gesetz und Evangelium vgl. Köpf, Religiöse Erfahrung 63–95; Schäfer, Kirchenleitung und religiöse Erfahrung 366–370.

Veränderung, die zunächst dem Schutz des Landes diene, sich aber 16 Jahre später als gefährlich erweisen sollte.

Da die Grafen von Ostfriesland sich mit dem Verlust ihrer Herrschaft über Jever nicht abfinden wollten, musste sich Fräulein Maria nach Verbündeten umsehen. Im Frühjahr 1532 trug sie ihre Herrschaft dem Haus Burgund zum Lehen auf<sup>19</sup>. Im Gegenzug belehnte Kaiser Karl V. als *Herzog<sup>20</sup> von Burgund, ... von Brabant ... Graf von Holland, Herr von Friesland* am 12. April 1532 Fräulein Maria und ihre damals noch lebende Schwester Anna mit der Herrschaft Jever und versprach, sie *gegen jede Gewalt und Unterdrückung zu beschirmen*.

Wenn auch die nachbarschaftlichen Fehden und Kleinkriege weiterhin ausgetragen wurden – im Jahre 1540 sogar mit dem für Fräulein Maria tragischen Ausgang, dass Boing von Oldersum bei einem Gefecht zu Tode kam und damit alle ihre dynastischen Pläne scheiterten – so war doch mit dem Lehnsverhältnis zum Kaiser das Jeverland gegen Ostfriesland gesichert. Andererseits geriet Fräulein Maria damit in gefährliche Nähe zu der Religionspolitik, die der Kaiser gerade in seinen burgundischen Erbländen unnachlässig verfolgte.

In Burgund regierte im Namen des Kaisers seine Schwester, die verwitwete Königin Maria von Ungarn<sup>21</sup>. Um ein gutes persönliches Verhältnis mit ihr zu pflegen, reiste Fräulein Maria mehrfach nach Brüssel. Dabei scheinen aber die kirchlichen Verhältnisse des Jeverlandes nicht offengelegt, sondern bewusst verschleiert worden zu sein. Einige zeitgenössische Schriftstücke lassen sogar erkennen, dass die kaiserlichen Beamten in Burgund das Jeverland für ein altgläubiges Territorium gehalten haben<sup>22</sup>.

Am 14. April 1548 lässt Fräulein Maria beim kaiserlichen Statthalter in Groningen, Martin van Norden, der für sie im Sinne des Lehnsverhältnisses unmittelbar zuständig ist, brieflich anfragen, was sie mit einem Pastor machen solle, der Unkraut in ihrem Land säe. Der Brief selbst ist zwar nicht erhalten, wohl aber die Antwort<sup>23</sup>, aus der sich die Anfrage erschließen lässt. Martin van Norden berät Fräulein Maria arglos, indem er sie auf die gültigen päpstlichen und kaiserlichen Rechtsvorschriften und auf die vielen gedruckten Verfügungen *gegen die Lutheraner, Sakramentarieten und andere verdamnte Sekten* hinweist, die versandt worden sind.

<sup>19</sup> OUB 6, 647 (3).

<sup>20</sup> OUB 6, 647 (2).

<sup>21</sup> Tamussino, Maria von Ungarn.

<sup>22</sup> Ob die maßgeblichen Personen in Burgund tatsächlich ahnungslos waren oder ob sie ihre schützende Hand über Fräulein Maria hielten, muss vorläufig wegen des Mangels an einschlägigen Quellen offen bleiben.

<sup>23</sup> OUB 6, 1124.

Dass Martin van Norden in Groningen das Jeverland kaum kannte, kam auch schon im Jahr zuvor in einem Brief zum Ausdruck, den er am 28. Mai 1547 an den Jeverschen Rentmeister Remmer von Seediek richtete. Er sucht den Rentmeister darüber zu beruhigen, dass das kaiserliche Heer am 23. Mai 1547 bei Drakenburg (nördlich von Nienburg an der Weser) eine Niederlage gegen ein Heer des Schmalkaldischen Bundes erlitten hatte, und drückt seine Gewissheit aus, dass das Jeverland deshalb keinen Schaden erleiden soll<sup>24</sup>. – Der kaiserliche Statthalter setzte voraus, dass man sich in Jever durch das siegreiche Heer der Schmalkaldener bedroht fühlte. In Wirklichkeit hatte die Schlacht von Drakenburg zur Folge, dass die kaiserlichen Truppen die protestantischen Territorien im Nordwesten Deutschlands (Bremen, Oldenburg, Jever, Ostfriesland) vorläufig in Ruhe ließen.

Wie wenig über die jeveländischen kirchlichen Verhältnisse in der Umgebung des Lehnsherrn – wenigstens offiziell – bekannt war, unterstreicht schließlich die Tatsache, dass Remmer von Seediek, der die Reformation im Jeverland von Anfang an unterstützte und die Kirche von der herrschaftlichen Kanzlei aus leitete, vom Kaiser am 4. Juli 1549 für seine Verdienste in den Adelsstand erhoben wurde<sup>25</sup>.

## 5. Die Gefährdung des Jeverlandes durch das Interim

Nach örtlicher Überlieferung wurde das Interim im August 1548 durch einen kaiserlichen Boten überbracht<sup>26</sup>. Das Begleitschreiben, das die Annahme forderte<sup>27</sup>, ist nicht erhalten geblieben.

Dass vom *Buch Interim* sowohl die deutsche als auch die lateinische Fassung in jeweils etwa vier Exemplaren in Jever abgegeben wurden, ergibt sich aus den Bekenntnissen der Pastoren, von denen nur wenige Einblick in den Wortlaut nehmen konnten.

Das Begleitschreiben der kaiserlichen Kanzlei an die einzelnen Stände des Reiches dürfte in den wesentlichen Punkten überall gleich gewesen

---

<sup>24</sup> OUB 6, 1096. – Martin van Norden dürfte auch darüber in Unkenntnis gewesen sein, dass einer der Anführer des Schmalkaldischen Heeres – Graf Christoph von Oldenburg – ein Cousin von Fräulein Maria war. Dass sie mit diesem in gutem Einvernehmen stand, zeigt sich in dem Umstand, dass auf seine Empfehlung hin 22. Antonius Morenanus, der wegen des Interim seine Stelle in Wesel verloren hatte, in Wüppels angestellt wurde. Zu Graf Christoph von Oldenburg vgl. Schäfer, Graf Christoph in Rastede 66.

<sup>25</sup> Sello, Studien 37. – Trümper, Reformationgeschichte 1, 64.

<sup>26</sup> Riemann, Das Interim, 229; Riemann, Geschichte 2, 74.

<sup>27</sup> Schäfer, Hamelmann und die Anfänge 156..

sein. So lautet der *Befehl* beispielsweise in dem an die Grafschaft Mansfeld gerichteten Schreiben (30. Juni 1548) folgendermaßen: *Weil<sup>28</sup> es denn unser Wille und unsere Absicht ist, dass diese Erklärung und Ordnung, insofern sie von den allgemeinen Ständen angenommen und bewilligt ist, also auch von jedermann gelebt und befolgt wird, befehlen wir Euch hiermit in diesem Sinne ernstlich und wollen, dass Ihr diese Ordnung – die wir Euch anliegend in lateinischer und deutscher Sprache ausgefertigt zuschicken – dort bei Euch überall in Eurer ganzen Grafschaft, Herrschaft und in Euren Gebieten wollt verkündigen lassen, vollziehen und für Eure Untertanen, Hintersassen und Verwandten mit allem Ernst verfügen ...*

Im Falle dass ein Territorium die Reformation eingeführt hat, wird angeordnet, dass die Regierungen ihre Untertanen dazu bringen sollen, die kaiserliche *Erklärung* (das Interim) anzunehmen. *Und<sup>29</sup> wenn sich jemand dem widersetzen oder sperren würde, (dass Ihr) den- oder dieselben durch alle geeigneten Mittel und Wege dazu zwinget, damit sie dem Reichstagsabschied, wie oben gesagt, nachkommen und Folge leisten, und dass Ihr gegen den Ungehorsamen mit gebührender, ernstlicher Strafe vorgehet.*

War man in Jever bisher schon gegenüber der kaiserlichen Religionspolitik auf der Hut gewesen, so galt es nun, dem Ernstfall zu begegnen. Nach Hermann Hamelmann<sup>30</sup>, dessen *Kirchengeschichte des wiedergeborenen Evangeliums in der Herrschaft Jever* die Hauptquelle für die dargestellten Vorgänge ist, ließ Fräulein Maria durch Remmer von Seediek zunächst *untertänigst antworten, dass sie das Buch Interim ihren Pastoren unterbreiten werde.*

Dieser Satz kann auf zwei Weisen gelesen werden. Setzt man beim Empfänger die Kenntnis voraus, dass die Reformation im Jeverland schon seit längerem durchgeführt ist, dann käme in ihm die Ankündigung von Fräulein Maria zum Ausdruck, sie wolle ihre Pastoren nach der Bereitschaft befragen, durch Annahme des Interim die Reformation rückgängig

---

<sup>28</sup> Dingel, Reaktionen 973,22: *Dieweil dann vnser will vnd maynung ist, das solcher erclerung vnd ordnung Jres Jnhalts, jnmassen die von gemainen Stenden angenommen vnd bewilligt, also auch von meniglich gelebt vnd nachgesetzt werde, demnach beuelhen wir Euch hiemit Ernstlich vnnd wellen, das Jr dieselb ordnung – so wir Euch hieneben in Lateinischer vnd Teutscher Sprach verfertigt zuschicken – daselbst bey Euch in all Ewer Graffschafft, Herrschafft vnd Gepieten allenthalben verkunden lassen, dieselb volnziehen vnd bey Ewem vnderthanen, hindersassen vnd verwandten mit allem Ernst verfuegen ...*

<sup>29</sup> Dingel, Reaktionen 974, 16: *vnd ob sich auch yemandts des widersetzen oder Sperren wurde, den- oder dieselben durch alle fueglich weg vnd Mittel dartzu haltet, das Sy demselben, wie obsteet, nachsetzen vnnd volg thuen vnd gegen den vngehorsamen mit gepurender, Ernstlicher Straff procedieret.*

<sup>30</sup> Hamelmann, *Historia ecclesiastica renati euangelii in ditone Iheverensi*, in: Hamelman, *Pars prima* F 2 v. Vgl. Schäfer, Hamelmann und die Anfänge 156.: *ipsa submissee respondit per Romerum Zedichium se librum Interim proposituram esse suis pastoribus.*

zu machen. Liest man den Satz dagegen unter der Voraussetzung, dass nach dem offiziellen Kenntnisstand Brüssels oder Groningens die Reformation das Jeverland noch nicht erreicht hat, dann wäre er so zu verstehen, dass Fräulein Maria ihre (altgläubigen) Geistlichen befragen wolle, ob sie bei den (ferne wohnenden) Protestanten mit einer Duldung des Laienkelchs und der Priesterehe einverstanden seien. Im letzteren Sinne dürfte es wohl die kaiserliche Kanzlei verstanden haben. Remmer von Seediek vermied es also in seiner Antwort, dem Empfänger mehr zu verraten, als er schon zu wissen meinte.

Für Montag, den 12. November 1548, wurden die Pastoren aus dem ganzen Jeverland nach Jever ins Schloss bestellt. Die Mehrzahl von ihnen erschien. Nach Hamelmanns Bericht<sup>31</sup> legte ihnen Fräulein Maria *persönlich das Buch Interim im Namen der kaiserlichen Majestät zur Annahme vor, indem sie hinzusetzte, dass man der höchsten Obrigkeit gehorchen müsse, vollends jetzt, nachdem der ruhmreiche Sieger sich ganz Deutschland unterworfen habe und jenes unter Drohungen befehle*. Hamelmann fügt hinzu, dass die Pastoren dies in Erwägung gezogen hätten. Was Hamelmann jedoch nicht wusste, sondern erst durch die Erwähnung in den Bekenntnissen deutlich wird, ist die Tatsache, dass die Versammlung vom 12. November ohne klares Ja oder Nein zum Interim endete. Um den Pastoren Bedenkzeit zu geben, gewährte Fräulein Maria ihnen eine Frist von drei Wochen, ordnete eine weitere Zusammenkunft an und gab durch den rechtskundigen Rat der Kanzlei, den Lizentiaten beider Rechte Martin Michaelis, den Pastoren den Auftrag mit nach Hause: *Jeder Einzelne soll ein schriftliches Bekenntnis verfassen in Bezug auf: (1) das Interim, (2) die Glaubensartikel, (3) auf die Sakramente und (4) auf die herkömmlichen christlichen Zeremonien*.

So ungefähr müssen die vier Aufgaben gelautet haben, die den Pastoren von der Obrigkeit mündlich mitgegeben wurden. Am deutlichsten sind diese Aufgaben aus dem Bekenntnis von **02.** Jacobus Franckenberg (Jever) zu erkennen, der sie fast gleichlautend in der Überschrift und im Widmungsbrief seines Bekenntnisses zitiert. Sie stimmen inhaltlich mit der kürzeren Form überein, die im Bekenntnis von **11.** Petrus Kempis (Pakens) enthalten ist. Auch in mehreren anderen Bekenntnissen werden diese Aufgaben greifbar.

---

<sup>31</sup> Schäfer, Hamelmann und die Anfänge 156. – Beim Bericht Hamelmanns ist zu beachten, dass er die beiden Versammlungen vom 12. 11. und 3. 12. 1548, die in mehreren Bekenntnissen erwähnt werden, zu einer einzigen zusammenzieht. Offenbar konnten seine Gewährleute, die er um 1575 befragte, die drei Jahrzehnte zurückliegenden Vorgänge nicht mehr exakt auseinanderhalten.

## Die 4 obrigkeitlichen Aufgaben

nach den Bekenntnissen von 02. Jacobus Franckenberg und 11. Petrus Kempis

	Jacobus Franckenberg (1)	Jacobus Franckenberg (2)	Petrus Kempis (1)
<i>a</i>	eynem idern yn Sonderheyth Synes bedunckens	dath eyn iczliker eyn Jderman insunderheit	dat eyn jder Pastor vnn Vicarius
<i>b</i>	ene schriftlyke bekenthnisse tho stellen	ene apenbarlyke bekenthnisse tho stellen	schriftlike antwordt vnn belydung hen stellen
1.	up dat vorgenanthe Interim alle artikel belangende	up dat vthgegangene Interim	vp de reformation Interim
2.	darbeneuen de artikel des glouens	vnde ander artikel der hylligen christhlyken lher vnd glouens	myt sampt belyding synes Christliken gelouens
3.	vnd Sunderliken von den Sacramenten	vnd der hylligen Sacramente	vnn gebruck der Sacramenten
4.	vnd gewonlyken olden Christliken Ceremonien	myth sampth ethliken olden christliken Ceremonien	vnn Ceremonien
<i>a</i>	<i>Jeder einzelne</i> soll nach eigenem Urteil	<i>ein jeder</i> – und zwar jeder für sich	dass <i>ein jeder</i> Pastor und Vikar
<i>b</i>	ein schriftliches <i>Bekenntnis</i> verfassen	ein öffentliches <i>Bekenntnis</i> einreichen	eine schriftliche Antwort und <i>Bekenntnis</i> aufstellen
1.	das sich <i>auf</i> alle Artikel des genannten <i>Interim</i> bezieht	<i>auf</i> das veröffentlichte <i>Interim</i>	<i>auf</i> die Kirchenordnung <i>Interim</i>
2.	außerdem auf die <i>Artikel des Glaubens</i>	auf andere <i>Artikel</i> der heiligen christlichen Lehre und <i>des Glaubens</i>	samt dem Bekenntnis seines christlichen <i>Glaubens</i>
3.	und besonders von den <i>Sakramenten</i>	und der heiligen <i>Sakramente</i>	und der Verwaltung der <i>Sakramente</i>
4.	und den <i>herkömmlichen</i> alten <i>christlichen Zeremonien</i>	samt einigen <i>herkömmlichen christlichen Zeremonien</i>	und <i>Zeremonien</i>

Nach den sachlich übereinstimmenden Zeugnissen von Jacobus Franckenberg (Jever) und Petrus Kempis (Pakens) lauten die *vier Aufgaben*, die die Regierungsbeamten im Namen von Fräulein Maria bei der Versammlung in Jever am 12. November 1548 den Pastoren nach Hause mitgaben:

(a) Jeder *Einzelne* soll bis zum 3. Dezember 1548

(b) ein *schriftliches Bekenntnis* verfassen in Bezug auf

1. *das Interim*,

2. *die Glaubensartikel*,

3. die Sakramente und

4. die Zeremonien.

Die erste Aufgabe setzt eigentlich voraus, dass jeder der Pastoren ein Exemplar des Interim zum Studium mit nach Hause nehmen konnte. Dies war jedoch bei der kleinen Anzahl von Drucken, die dem kaiserlichen Schreiben beigelegt waren, nicht möglich. Hieraus erklärt sich, dass die Mehrzahl der Bekenntnisse keinen Bezug auf das Interim nimmt. Vermutlich konnte bei der Versammlung vom 12. November 1548 der Text des Interim nur summarisch bekannt gegeben werden.

Im Bekenntnis des Vikars **08**. Abel Sybrandi (1) hat sich eine lateinische Liste der Kapitelüberschriften des Interim erhalten, die sich so liest, als habe sie denjenigen, die keinen Einblick in den Text des Interim nehmen konnten, als Ersatz dienen sollen. Allerdings scheint diese Liste nicht schon bei der Versammlung vom 12. November 1548 ausgegeben worden zu sein, da sie nur bei wenigen Pastoren eine Rolle spielt. Vielleicht stammt die Liste von Abel Sybrandi selbst, der sie aus dem ihm zugänglichen lateinischen Exemplar des Interim zum eigenen Gebrauch ausgezogen und möglicherweise einigen seiner Kollegen zur Verfügung gestellt hat<sup>32</sup>.

Am anberaumten Montag nach dem Ersten Adventssonntag, dem 3. Dezember 1548, fanden sich die Pastoren wieder in Jever ein. Diesmal war unter ihnen ein neues Gesicht: der eben aus Wesel am Niederrhein ins Jeverland geflüchtete gelehrte Augustiner-Eremit Antonius Morenanus<sup>33</sup>. Antonius stammte aus Mechelen, hatte in Löwen studiert, war dann Lesemeister im Augustinerkloster Wesel gewesen und hatte sich als Prediger an der Reformation der Stadt Wesel beteiligt. Da der Kaiser darauf drang, dass das Interim in Wesel ohne Abstriche angewandt wurde, musste Antonius die Stadt verlassen. Auf Vermittlung von Graf Christoph von Oldenburg fand er in Jever eine Zuflucht mit der Aussicht, im Frühjahr 1549 die vakante geistliche Stelle in Wüppels zu beziehen.

Die jeveländischen Pastoren erfassten offenbar schnell, dass Antonius ihnen an theologischer, insbesondere patristischer Bildung und an Erfahrung im Umgang mit dem Interim weit voraus war. Sie wählten ihn zu ihrem Sprecher, der am 3. Dezember 1545 in ihrem Namen, wie Hamelmann berichtet, folgendes erklärte<sup>34</sup>: *Christus habe gesagt*, Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist; *deshalb nämlich müsse man in zeitlichen Dingen dem Kaiser stets in allen Stücken gehorchen und ihm*

<sup>32</sup> Am Ende dieser Liste steht ein ablehnendes Urteil über das, *was wir nicht wollen*: Winkelmessen, Heiligenanrufung, Gelübde, Mönchtum und den Primat des Papstes.

<sup>33</sup> Unten **E 22**. *Confessio jeverensis* und Antonius Morenanus.

<sup>34</sup> Schäfer, Hamelmann und die Anfänge 156.

geben, was ihm gehört. Aber in der Sache des Heils sei Gott zu geben, was sein ist, damit jener Spruch nicht ins Gegenteil verkehrt werde. Denn man müsse Gott mehr gehorchen als den Menschen.

Nach Hamelmanns Bericht nahm dann die Versammlung folgenden weiteren Verlauf: *Fräulein Maria ließ durch Remmer von Seediek antworten, dass ihr zwar die Antwort der Pastoren gefalle. Indessen wolle sie – da sie und ihre Länder<sup>35</sup> nun einmal in der Hand des Kaisers seien – doch verhüten, dass aus solcher Nichtachtung des kaiserlichen Befehls irgend eine Gefahr erwüchse. Ob sie auch dies mit Gleichmut tragen würden? Da antwortete der größte Teil, sie befahlen die Sache dem Herrn Jesu und wollten eher was auch immer auf sich nehmen als im kleinsten unter Beleidigung Gottes den Menschen willfahren. Sie<sup>36</sup> bewiesen sogleich, wie jenes kaiserliche Buch, das sog. Interim, Lehren enthalte, die mit dem Wort Gottes ganz unvereinbar sind. Der größere Teil verwarf deshalb das Buch.*

## 6. Der Zweck der Bekenntnisse

In der Jeverschen Kanzlei wurden die Bekenntnisse nicht nur archiviert, sondern auch erschlossen. Hermannus Heronis, Vikar in Hohenkirchen, erhielt den Auftrag, von den äußerlich sehr verschiedenen und teilweise schwer lesbaren Manuskripten der Pastoren eine Abschrift herzustellen. Offenbar empfahl er sich dafür durch seine klare – wahrscheinlich in Wittenberg erworbene – Humanistenhandschrift.

Hermannus setzte seiner Abschrift ein sorgfältig gestaltetes Titelblatt<sup>37</sup> voran. Es beginnt mit dem kurzen niederdeutschen Gesamttitel *Wedder dat Interim*, dem ein längerer lateinischer Titel folgt. Dieser lässt den polemischen Aspekt beiseite, indem er nur von den *Bekenntnissen des Glaubens und der Lehre* spricht, aber den Auftrag von Fräulein Maria und das Datum der Einreichung benennt. Indem Hermannus ferner erwähnt, dass er die Bekenntnisse gemäß der Reihenfolge der Pfarreien geordnet habe, deutet er an, dass er der Kanzlei nahesteht, da er nicht nur von ihr zu dieser Arbeit herangezogen wird, die Fachkenntnisse voraussetzt, sondern auch ihre Aktenordnung zu handhaben weiß<sup>38</sup>. In Stilisierung und Anordnung

<sup>35</sup> Gemeint sind die drei Landesteile (früher: Gaue) *Rüstringen, Östringen und Wangerland*.

<sup>36</sup> Die folgenden beiden Sätze beziehen sich offenkundig auf die am 3. Dezember schon mitgebrachten schriftlichen Bekenntnisse, die Hamelmann jedoch selbst nicht eingesehen haben dürfte.

<sup>37</sup> Abbildung 2.

<sup>38</sup> Noch 1783 bei Martens 5. lauten Nummerierung und Reihenfolge der Kirchspiele fast gleich wie bei Hermannus.

lässt Hermannus große Sorgfalt walten. Darüber hinaus gibt er mit seinem Gedicht *Ad singulos* (*An die einzelnen Verfasser*) nach humanistischer Gewohnheit ein *specimen eruditionis* und zeigt, dass er an der artistischen Fakultät der Wittenberger Universität sich auch mit der Poetik befasst hat.

Wedder dat Interim	Gegen das Interim
<p>Confessiones fidei et doctrinae / requisitae /  iubū et mandato nobilis et generosae principis Mariae dominae nostrae clementissimae /  a quolibet suae ditionis verbi ministro</p> <p>Exhibitae Anno 1548. die 3 Decembris Singulatim / ex mandato principis nostrae / in  haec chartas secundum ordinem Parochiarum transcriptae /  opera Hermannij in Hochkercken Vicarij.</p>	<p>Glaubens- und Lehrbekenntnisse, eingefordert  auf Befehl und Geheiß der edlen und hochherzigen Fürstin  Maria, unserer allermildesten Herrin,  von jedem Diener des Wortes in ihrer Herrschaft,  eingereicht am 3. Dezember 1548.  Einzeln auf Geheiß unserer Fürstin auf diese Blätter  fleißig gemäß der Ordnung der Pfarreien  abgeschrieben  durch Hermannus, Vikar in Hohenkirchen.</p>
Ad singulos	An die einzelnen Verfasser
<p>Nil tollo aut muto, sed quae exemplaria tradunt.  Haec eadem scribo, similique etiam ordine pono.  Et literis proprijs distingo, et profero sensum.  Vt tua non mea dicantur, quae haec charta recenset.  Haec ita repperies, tua cum te agnoscere dices  His vbi collatis add exemplaria dicta  Tu proprij calami scripto firmaueris ista,  Atque tuo fueris testatus nomine scriptum.</p>	<p>Nichts lass ich weg oder ändere ich – was die Vorbilder liefern,  das allein schreibe ich ab und wahre zugleich auch die Ordnung  Und mit eigener Hand hol den Sinn ich pünktlich zu Tage,  Dass dieses Buch nur das Deine, nicht aber Meines verzeichne.  So wirst du's finden und sagen, dass Deines du selbst anerkennest,  wenn du die Vorbilder selbst mit diesen Blättern verglichen,  wirst so mit eigenem Federzug diese sogleich unterschreiben  Und wirst mit deinem eigenen Namen die Abschrift bezeugen.</p>

Das Widmungsgedicht *Ad singulos* wirft durch seine bloße Existenz die Frage auf, welchen Sinn die Abschrift der Bekenntnisse gehabt hat. Wenn die Bekenntnissammlung in der Registratur der Kanzlei verschwinden soll, bedarf es keines Gedichtes. Sollen die Einzelnen, an die es gerichtet

ist, davon Kenntnis nehmen, müssten sie die Bekenntnissammlung lesen können. Erwartete Hermannus, dass die Kanzlei durch Umlauf seiner Abschrift dafür sorgen würde? Offenbar gingen aber seine Hoffnungen noch weiter. Dass er sein eigenes Bekenntnis größtenteils in niederdeutscher Sprache verfasste, begründet er in seiner lateinischen Vorrede<sup>39</sup> damit, dass es *sowohl den Ungelehrten als auch den Gelehrten bekannt sein sollte*. Mit anderen Worten: Hermannus rechnet mit dem Druck wenigstens seines Bekenntnisses oder auch der ganzen Sammlung, die durch sein Gedicht eingeleitet ist.

Andere Pastoren erklären sich den obrigkeitlichen Auftrag zur Niederschrift ihres Bekenntnisses so, dass Fräulein Maria zu erfahren wünsche, was ihre Pastoren predigen. In einer Zeit, in der es im Jeverland weder ein förmliches Konsistorium noch eine Visitationsordnung gab, sahen sie in der Niederschrift und der Einreichung ihres Bekenntnisses eine kirchenleitende Maßnahme, mit der die Lehreinheit des Territoriums sichergestellt werden sollte. Antonius Morenanus, der gerade erst nach Jever gekommen war, fasst den Auftrag so auf, dass es für Fräulein Maria wichtig sei<sup>40</sup>, *dass in dieser so gefährlichen Zeit in den Kirchen ihrer Herrschaft Gleichheit der Lehre besteht und bewahrt wird – zur Ehre des allmächtigen Gottes und zum Heil aller Seelen*. Auch Jacobus Franckenberg, dem Zweiten Pfarrer von Jever und Hofkaplan von Fräulein Maria, geht es um dieses Ziel<sup>41</sup>: *... damit eine Einheitlichkeit von christlicher Lehre und Leben einschließlich der Sakramente und Zeremonien in Ihrer Gnaden Land in allen Kirchen eingehalten werden kann*.

Nun wissen wir durch Hamelmann<sup>42</sup>, dass Fräulein Maria in der Tat schon vor 1548 der Ungleichheit des Gottesdienstes in ihrem Land hatte abhelfen wollen, indem sie Remmer von Seediek den Auftrag erteilte, eine Kirchenordnung zu verfassen. Als das Interim drohte, wurde diese Kirchenordnung überarbeitet, wobei neben Hermannus Heronis (Hohenkirchen) und Antonius Blome (Wiarden) auch Antonius Morenanus (anfangs in Jever, später in Wüppels) herangezogen wurde. Die Beteiligung des letzteren zeigt, dass diese Überarbeitung frühestens im Winter 1548/49 stattgefunden haben kann, da er vorher noch nicht im Lande war. Gedruckt wurde jedoch diese zweite Fassung so wenig wie die erste.

<sup>39</sup> **06.** Hermannus Heronis (1) ... *cum haec Confessio (meo iudicio) nota esse debebat tam indoctis quam doctis ...*

<sup>40</sup> Unten **E 22.** (Abschnitt 2)... *ut in hoc tam periculoso tempore in Ecclesiis ditionis suae paritas doctrinae ecclesiae et habeatur et conservetur, ad dei omnipotentis gloriam et omnium animarum salutem.*

<sup>41</sup> **02.** Franckenberg (1).

<sup>42</sup> Schäfer, Hamelmann und die Anfänge 154. – Zur Entstehungsgeschichte der Jeverschen Kirchenordnung vgl. Schäfer, Oldenburgische Kirchengeschichte 218. 234.

Dies erklärt sich leicht dadurch, dass die Veröffentlichung einer Jever-schen evangelischen Kirchenordnung gegenüber dem Lehnsherrn die mühsam aufrecht erhaltene Fassade eines altgläubigen Jeverlandes zerstört hätte.

Aus der politischen Lage unmittelbar nach der Veröffentlichung des Interim ist es erklärlich, dass Fräulein Maria und ihre Räte keinen Augenblick an einen Druck der Pastorenbekenntnisse oder der wenig später entstandenen *Confessio jeverensis*<sup>43</sup> dachten. Dann stellen sich aber verstärkt die Fragen: Warum wurden die Bekenntnisse überhaupt eingefordert? Warum wurden sie aufbewahrt? Warum ließ man sie aufwendig kopieren?

Es ist nicht auszuschließen, dass Fräulein Maria und ihre Kanzlei sich an Hand der Bekenntnisse aller jeverländischen Pastoren davon überzeugen wollten, welche Lehre jeder einzelne von ihnen vertrat. Diese kirchenleitende Maßnahme bildete einen Ersatz für die Visitation, die bisher noch nicht stattgefunden hatte. Angesichts der aktuellen Gefahr, in der das Jeverland im Herbst 1548 durch das Interim geriet, erfuhr die Umfrage jedoch noch eine spezielle Zuspitzung. Fräulein Maria und ihre Beamten mussten die Auffassung ihrer Pastoren kennen, ehe sie über das weitere Vorgehen entschieden. Der passive Widerstand gegen das Interim wäre nicht möglich gewesen, wenn sich aus der Pfarrerschaft andere Stimmen erhoben hätten.

Die Erschließung und Aufbewahrung diente vermutlich als Schutzmaßnahme für den Notfall<sup>44</sup>. Dieser wäre eingetreten, wenn kaiserliche Beamte Verdacht geschöpft hätten, dass im Jeverland doch mehr als nur ein vereinzelter lutherischer Pastor Unkraut gesät habe. Da der Kaiser in Burgund alle reformatorischen Bestrebungen unnachsichtig unterdrückte, hätte es auch für ein burgundisches Lehen gefährlich werden können. Wenn nun ein kaiserlicher Beamter die Mühe einer Reise nach Jever auf sich genommen und die kirchlichen Verhältnisse inspiziert hätte, dann hätte Fräulein Maria geltend machen können, dass sie zwar, wie untertänigst mitgeteilt, voll guten Willens das Interim ihren Pastoren vorgelegt habe, diese aber trotz ihres Drängens nicht bereit gewesen seien, es anzunehmen. Als Beweis hätte sie die Bekenntnisse vorlegen können, deren Lektüre auch für einen Fremden dank der vorzüglichen Handschrift des Vikars von Hohenkirchen leicht zu bewältigen gewesen wäre.

Den Pastoren hätte dies freilich wenig genutzt. Es wäre das eingetreten, wovor Fräulein Maria die versammelten Pastoren am 3. Dezember 1548 durch Remmer von Seediek hatte warnen lassen. Sie selbst wäre zwar

<sup>43</sup> Unten 22. *Confessio jeverensis* und Antonius Morenanus.

<sup>44</sup> Vgl. Petri, Fräulein Maria 81.

auch in Gefahr geraten, hätte aber sich und ihre Herrschaft durch den Nachweis ihres fleißigen Bemühens retten können.

## 7. Das Ende der Gefahr

Der Druck auf die protestantischen Territorien, mit dem der Kaiser die Glaubensspaltung im Reich endgültig zu beseitigen meinte, dauerte gerade vier Jahre. 1552 wurde die kaiserliche Politik durch den sog. *Fürstenaufstand* unter Anführung von Kurfürst Moritz von Sachsen durchkreuzt. Der daraufhin ausgehandelte Vertrag von Passau setzte das Interim außer Kraft<sup>45</sup>. Drei Jahre später gewährte der Reichstag im Augsburger Religionsfrieden den Evangelischen das Existenzrecht im Reich, soweit bei ihnen die Augsburgische Konfession von 1530 galt.

Dieses nahe bevorstehende Ende der Bedrohung war jedoch nicht vorherzusehen. Vor allem dürfte es für Fräulein Maria und ihre Räte beunruhigend gewesen sein, dass der Kaiser gleich nach Abschluss des *Geharnischten Reichstages* nach Burgund reiste und sich die nächsten zwei Jahre hauptsächlich dort aufhielt<sup>46</sup>. Die Erhebung Remmers von Seediak in den Adelsstand wegen seiner Verdienste um Kaiser und Reich konnte auch keine Sicherheit bieten.

Noch näher kam die Gefahr, als im Frühjahr 1550 der Sohn des Kaisers, der ihm später in Spanien und Burgund als König Philipp II. nachfolgen sollte, seine Erblande Burgund besuchte und sich huldigen ließ. Zwar kam Prinz Philipp nicht persönlich nach Jever, wohl aber erschienen dort Abgesandte des Kaisers, die den Prinzen vertraten. Am 31. März 1550<sup>47</sup> kündigte die Königin-Regentin Maria von Ungarn brieflich aus Brüssel an, dass drei kaiserliche Beamte nach Jever reisen werden – darunter Martin van Norden aus Groningen –, um die Huldigung für den Prinzen entgegenzunehmen. Dies geschah denn auch am 25. April 1550, wobei urkundlich<sup>48</sup> festgehalten wurde, dass Fräulein Maria und ihre Untersassen, die *Edlen und die Männer von Rüstringen, Östringen und Wangerland, auch Bürgermeister, Schöffen und Bürger zu Jever und andere Vögte und Deputierte der genannten Länder* den Kommissaren für sich und alle Untertanen geschworen hätten, den Prinzen von Spanien nach dem Tode des Kaisers Karl V. als Landesfürsten und Lehnsherrn anzuerkennen. Offenbar ist es dabei gelungen, den Konfessionsstand des Jeverlandes vor den Abgesand-

<sup>45</sup> Rabe, Deutsche Geschichte 436. 439.

<sup>46</sup> Brandt 492.

<sup>47</sup> OUB 6, 1145.

<sup>48</sup> OUB 6, 1148.

ten so weit zu verbergen, dass sich daraus keine negativen Folgerungen ergaben.

Ob man in Jever den Passauer Vertrag 1552<sup>49</sup> und den Augsburger Religionsfrieden 1555 gleich als Ende der Gefahr gewertet hat, ist nicht bekannt. Wenn auch die Bedrohung durch das Interim beseitigt war, so verblieb doch die Lehnsabhängigkeit von Burgund, das Kaiser Karl V. an Philipp II. von Spanien weitervererbte. Es dauerte noch bis 1562, dass sich das Jeverland durch eine gedruckte Kirchenordnung aus der Deckung hervorwagte. Remmer von Seediek, der bis dahin die jeverländische Kirche geleitet und nach außen ihre Tarnung betrieben hatte, war nämlich 1557 gestorben. Nach einem kurzen Versuch, das Jeverische Kirchenwesen weiterhin nebenbei durch die herrschaftliche Kanzlei verwalten zu lassen, wurde denn doch endlich ein eigenes Superintendentenamnt geschaffen und mit dem aus dem Lande Hadeln berufenen Magister Petrus Rodtbart besetzt. Dieser erhielt den Auftrag, die Remmersche Kirchenordnung, die ja schon einmal überarbeitet worden war, zu korrigieren und durchzusehen<sup>50</sup>. Der Druck erfolgte in Wittenberg, was wohl als Indiz dafür gewertet werden kann, dass auch zwei Jahre nach Melanchthons Tod dessen Ansehen im Jeverland noch nicht gelitten hatte.

Auf die Bekenntnisse der Pastoren und auf die *Confessio jeverensis* kommt die Rodtbartsche Kirchenordnung nicht zurück.

---

<sup>49</sup> Drecoll, Der Passauer Vertrag.

<sup>50</sup> *Kerkenordeninge, wo ydt mit christliker lere, rekinge der sacrament, ordination der dener des hilligen evangellii, ordendentliken ceremonien yn den kercken, visitation unde scholen van der eddelen unde wolgebarn Maria, gebaren dochter unde freuchen to Jheuer, Rustringen, Ostringen unde Wangerlande etc. underdanen schal gehalten werden. Upt nye corrigert unde aversehen dorch M. Petrum Rodtbart. Gedrucket to Wittemberch dorch Laurentz Schwenck. 1562.* – Abgedruckt in: Sehling, 1225–1245.

# Die Herrschaft Jever um 1548 und ihre Kirchspiele

## 1. Geografie

Da die Pastoren, die ihre Bekenntnisse aufgezeichnet haben, überwiegend in ländlichen Gemeinden angestellt waren, ist es angebracht, die dabei vorkommenden Ortsnamen durch eine Kartenskizze zu veranschaulichen. Diese illustriert außerdem die Randlage des Territoriums<sup>1</sup>.

Die größte Ausdehnung der Herrschaft Jever betrug – von der zugehörigen Insel *Wangerooge* abgesehen – von Norden (*Minsen*) nach Süden (*Sande*) ca. 25 km, von West (*Sandel*) nach Ost (*Heppens*) ca. 20 km. Wegen der Fruchtbarkeit seiner Marschböden war das Territorium recht wohlhabend. Gemäß friesischer Tradition kam der Küstenhandel als weitere Quelle des Wohlstands hinzu. Der 1536 zur Stadt erhobene Marktflecken Jever lag auch selbst an einem bei Pakens ins Meer mündenden Sieltief, das mit Lastkähnen befahren werden konnte (heute: Hooksielertief).

Die großen Sturmfluten des Mittelalters hatten das Jeverland fast zur Insel gemacht. Im Westen wurde die Mündung des kleinen Flusses *Harle* zu einem gewaltigen Trichter erweitert (*Harlebucht*). Im Osten hatte das Meer sich längs des Flüsschens *Jade* tief ins Landinnere hineingefressen, den Jadebusen ausgehöhlt und sich südlich des Jeverlands als sog. *Schwarzes Brack* nach Westen vorgearbeitet. Dabei wurde eine erhebliche Anzahl von Dörfern auf die Dauer vom Wasser verschlungen. Von dem Jeverischen Anteil am ehemaligen Land (Gau) *Rüstringen* blieben zunächst nur die Kirchspiele *Sande*, *Neuende* und *Heppens* übrig.

Im Süden und Westen grenzt das Jeverland direkt an *Ostfriesland*. Wer zu Lande irgendwohin reisen wollte, musste diese Grenze überqueren. Im Osten hatte sich die aus den drei Kirchspielen *Accum*, *Fedderwarden* und *Sengwarden* bestehende Herrlichkeit *Inn- und Knipphausen* unter ostfriesische Lehensherrschaft begeben und behauptete sich so gegen die Vereinnahmung durch Jever. Da das Verhältnis zu Ostfriesland häufig gespannt war, wickelte der Personen- und Warenverkehr auf den Wasserweg aus.

---

<sup>1</sup> Abbildung 3.

Im Laufe der Neuzeit wurde die Fläche des Jeverlands durch die Eindeichung der Harlebucht und des Schwarzen Bracks sowie durch die Landgewinnung entlang der Jade erweitert. Die größte Veränderung vollzog sich seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts durch die Gründung von *Wilhelmshaven*, in dem Neuende und Heppens aufgingen.

## 2. Größe der Kirchspiele

Die Einwohnerzahl der Herrschaft Jever wird für das 16. Jahrhundert auf insgesamt ca. 11.000 geschätzt<sup>2</sup>. Genauere Zahlen fehlen sowohl für die Herrschaft im Ganzen als auch für die einzelnen Kirchspiele. Trotzdem lohnt es sich, über die Größe der einzelnen Kirchspiele nachzudenken, um eine ungefähre Vorstellung zu erhalten, in welchen wirtschaftlichen Verhältnissen die Verfasser der Bekenntnisse lebten.

Grundlage dafür ist die erste Volkszählung, die 1791 stattgefunden hat und exakte Zahlen liefert<sup>3</sup>. Obwohl zwischen 1548 und 1791 fast zweieinhalb Jahrhunderte liegen, in denen die Kirchspiele sich ungleichmäßig entwickelt haben könnten, erlauben es doch die Zahlen, wenigstens von der Größenordnung der Kirchspiele eine Vorstellung zu gewinnen. Die nachfolgende Schätzung beruht darauf, dass 1791 die Gesamtzahl der Bevölkerung sich auf 14.581 beläuft. Die für das 16. Jahrhundert geschätzte Gesamtzahl von 11.000 Einwohnern macht davon 75,5 % aus. Errechnet man diesen Prozentsatz auch für die Seelenzahl der Kirchspiele, dann ergibt sich daraus die ungefähre Größe der jeweiligen Kirchengemeinde, in der die Verfasser der Bekenntnisse leben, für die sie arbeiten und durch die sie ihren Lebensunterhalt finden.

Die anschließende Ortsliste, die in Spalte 1 der Nummerierung der Bekenntnisse folgt, führt in Spalte 2 die entsprechenden 15 Kirchspiele auf, in denen die 21 Pastoren tätig waren. Spalte 3 gibt für die Kirchspiele das Ergebnis der Zählung von 1791 wieder und errechnet daraus in Spalte 4 die ungefähre Seelenzahl von 1548. Spalte 5 und 6 geben die Anzahl der geistlichen Stellen vor und nach der Reformation wieder<sup>4</sup>.

---

<sup>2</sup> Rogowski, Verfassung 28.

<sup>3</sup> Hinrichs, Daten zur Bevölkerungsgeschichte.

<sup>4</sup> Für die Zeit vor der Reformation: Goens, Einziehung 71–73; für die Zeit nach der Reformation liegt die Liste von Meene zugrunde. Die beiden Pfarrstellen in Hohenkirchen und Neuende, die Fräulein Maria zur Besoldung ihrer Kanzleibeamten Martin Michaelis und Remmer von Seediek vergeben hatte, sind in der Aufstellung nicht berücksichtigt.

Die Liste enthält auch die Zahlen für die Kirchspiele, aus denen kein Bekenntnis vorliegt. Wüppels, Minsen und Neuende waren Ende 1548 unbesetzt. Wangerooge, das möglicherweise besetzt war, konnte wohl nicht rechtzeitig reagieren.

1. Lfd. Nummer	2. Kirchspiel	3. Seelenzahl 1791	4. Seelenzahl errechnet für das 16. Jh.	5. Zahl der Stellen vor der Reformation	6. Zahl der Stellen nach der Reformation
<b>01. und 02.</b>	Jever	2.786	2.103	6	3
<b>03.</b>	Wiefels	252	190	1	1
<b>04.</b>	Tettens	1.141	861	2	1
<b>05.</b>	Middoge	292	220	1	1
<b>06.</b>	Hohenkirchen	1.514	1.143	5	2
<b>07.</b>	Hohentief	279	211	1	1
<b>08.</b>	Wiarden	619	467	3	2
<b>09.</b>	Oldorf	302	228	2	1
<b>10.</b>	Westrum	116	88	1	1
<b>11.</b>	Pakens	641	484	1	1
<b>12. und 13.</b>	Waddewarden	690	521	3	2
<b>14. und 15.</b>	Sillenstede	712	538	3	2
<b>16.</b>	Clevers	412	311	3	1
<b>17.</b>	Sandel	258	195	1	1
<b>18. und 19.</b>	Schortens	1.130	853	4	2
<b>20.</b>	vppen Sande	784	592	1	1
<b>21.</b>	Heppens	298	225	1	1
<b>22.</b>	Wüppels	350	264	2	1
	Minsen (vakant)	793	599	3	2
	Neuende	1.037	783	2	2
	(vakant)				
	Wangerooge	175	132	1	1
insgesamt		14.581	ca. 11.000	47	30

### 3. Die wirtschaftlichen Grundlagen der geistlichen Stellen

Was den Lebensunterhalt angeht, kann man davon ausgehen, dass wie sonst in Deutschland die vom Pastor selbst geführte Landwirtschaft in der Regel die Lebensgrundlage bildete. Im Kirchspiel Jever konnte man auch nach der Reformation noch die vier *Vikarswarfen*<sup>5</sup>, d. h. die zum Schutz vor Hochwasser auf künstlich erhöhtem Gelände errichteten und land-

<sup>5</sup> Goens, Kirche 24.

wirtschaftlich genutzten Hofgebäude, die von den ehemals in Jever tätigen Messpriestern bewohnt und bewirtschaftet worden waren.

Der Pfarrhof<sup>6</sup> oder die Vikarie entsprach dem ortsüblichen Bauernhaus und bot Raum für die Familie, das Gesinde, das Vieh und die Vorräte. Zum Ertrag aus der eigenen Landwirtschaft kamen für den Geistlichen noch die Einkünfte aus Stiftungen und Schenkungen aller Art, die oft den Memorien gedient hatten, aber auch nach der Reformation als Rechtstitel aufrecht erhalten wurden. Ferner bezogen die Pastoren noch Gebühren für Amtshandlungen (Stolgebühren) und Anteile des Zehnten.

Man kann sich leicht vorstellen, dass das Einkommen der Geistlichen umso geringer ausfiel, je kleiner das Kirchspiel war. Dass **10.** Cornelius Falconissa in Westrum als dem kleinsten Kirchspiel mit der Armut kämpfen musste, bestätigt sich aus seinen Briefen. Hinzu kommt, dass es sich bei Westrum gar nicht um eine alte, gut ausgestattete Pfarrstelle handelte, sondern um eine Kapelle, für deren Bedienung vor der Reformation ein gering besoldeter Vikar angestellt gewesen war. In ähnlichen, wirtschaftlich beschränkten Verhältnissen dürften auch **03.** Michael Hamminck in Wiefels, **05.** Ludolphus in Middoge, **07.** Iko Mensen in Hohenstief (St. Joost) und **21.** Meynerd Focken in Heppens gelebt haben, deren Kapellen unter den wenig geordneten Verhältnissen der Jahre nach 1527 allmählich in den Status von Pfarrkirchen hineinwuchsen.

Auf der andern Seite der Einkommensskala standen die alten großen Kirchspiele, voran die Sendkirchen Jever und Hohenkirchen, aber auch Tettens, Waddewarden, Sillenstede Schortens und Minsen. Die reichliche Ausstattung mit Pfarrgütern fällt besonders bei Hohenkirchen ins Auge. Die dortige Pfarrstelle verwendete Fräulein Maria, nachdem Pfarrer Lambertus Stephanus 1545 gestorben war, für die Besoldung des 1546 aus Bremen in die Jeversche Kanzlei berufenen Juristen, den Licentiaten beider Rechte Martin Michaelis, während die geistliche Versorgung ganz auf den Schultern des ersten Vikars von Hohenkirchen, **06.** Hermannus Heronis, lag<sup>7</sup>.

<sup>6</sup> Abbildung 4 zeigt den Pfarrhof in Schortens.

<sup>7</sup> Die Besoldung von Kanzleibeamten durch Verleihung von geistlichen Stellen war nichts Neues. Vor Martin Michaelis wurde schon Remmer von Seediek mit der Pfarrstelle von Neuende belehnt: OUB 636.

#### 4. Die Ausbildung der Pastoren

Vor der Reformation lebte der niedere Weltklerus ebenso wie nach der Reformation der größte Teil der Prediger im ländlichen Bereich als Bauern unter Bauern.

Der in Oldenburg als Prediger und Prinzenlehrer wirkende gelehrte Augustinereremit Johannes Schiphover (geboren 1463, gestorben nach 1521), dem die wirtschaftlichen Grundlagen der ländlichen Pfründen offenbar persönlich fremd waren, zeichnet für das 15. Jahrhundert für die kirchlichen Zustände auf dem Land ein drastisches Bild. Nach seiner Meinung ist der von der Bildung wenig berührte Pfarrklerus kaum imstande, das Requiem fehlerfrei zu singen. Trotzdem greife er *in seiner Eselhaftigkeit (in sua asineitate)* wie ein gehörnter Ochse die Gelehrten an (nämlich die Augustiner der Oldenburger Terminei). *Wie aber können sie predigen, wenn sie auf die Wissenschaft keine Mühe verwenden? Oder welchen Nutzen schafft seinen Hörern ein ungebildeter Priester, der die Bibel nicht kennt? Doch in unseren Zeiten, in welchen so wie der Pöbel auch der Priester sich verhält, lehnen die elenden Priester das Bibelstudium ab, schöpfen statt aus der Bibel aus dem Becher und betrinken sich täglich. Die Bischöfe sollten ein Einsehen haben, die solche Idioten und Dummköpfe zu den Würden des Priesteramts erheben und die den Unerfahrenen die Sorge für die Herde Christi anvertrauen. Sie sitzen in den Hinterzimmern mit ihren Zechgenossen, frönen bei Spiel und Gelagen dem Müßiggang. Keine Gottesfurcht ist vor ihren Augen. Dem Namen nach sind sie Priester, dem Benehmen nach aber Esel. Von der tiefen Wahrheit der Bibel haben sie keine Ahnung, verachten das Lernen, können lateinisch weder sprechen noch schreiben und haben kaum gelernt, die Evangelien für das Volk auszulegen. Wer außer dem, der es selbst erfahren hat, könnte glauben, wie viel Irrtümer, Geschwätz und Ketzereien sie dem Volk bei der Predigt in der Kirche vortragen? Statt Bücher (pro libris) schaffen sie sich Kinder (liberos) an, statt des Studiums lieben sie ihre Konkubinen.*<sup>8</sup>

---

<sup>8</sup> Schiphower bei Meibom 2, 171: *Quomodo autem praedicabunt, qui literis operam non dederunt? aut quam in praedicando indoctus sacerdos utilitatem auditoribus suis afferre poterit, qui scripturas nescit verum temporibus nostris in quibus est sicut populus, ita et sacerdos, studium scripturarum miserimi sacerdotes abjiciunt, pro libris scripturam calices exhauriunt et cotidie se inebriant. Viderint episcopi, qui tales idiotas et inscios ad sacerdotii dignitatem promovent, qui imperitis curam ovium Christi commendant. Sedent in insidiis cum potatoribus in tabernis, ludis et commensationibus vacant, non est timor Dei ante oculos eorum. Nomine sacerdotes sunt, conversatione asini nihil penitus de scripturis intelligunt discere contemnunt et latina lingua loqui vel scribere nesciunt vix in vulgari exponere Evangelia didicerunt. Quantos errores, fabulas et haereses in ecclesiis praedicando populis enunciant quis nisi expertus credere posset? Pro libris liberos sibi comparant, pro studio concubinas amant.*

Bei allen Übertreibungen dürfte Schiphower darin Recht haben, dass im Spätmittelalter der in herkömmlicher Weise ausgebildete niedere Kleriker nur einen schmalen Zugang zu den lateinischen Texten der Liturgie und der Bibel gehabt haben dürfte. Der übliche Weg zum geistlichen Amt, wie man ihn sich auch für die zahlreichen Messpriesterstellen im Jeverland vorstellen darf, verlief so, dass ein begabter Knabe in der Lateinschule oder im Einzelunterricht so viel Latein lernte, dass er die Messliturgie und die Schriftlesungen verstehen konnte. Als Lehrling eines Pfarrers, in dessen Haus er wohnte, nahm er dann an dessen Leben und Wirken teil, indem er ihn als Famulus in Haus und Landwirtschaft sowie als Helfer (Ministrant) bei den liturgischen Vollzügen begleitete und unterstützte. Erwies er sich als anständig und geschickt, konnte er mit ca. 25 Jahren zum Priester geweiht und auf eine freie Stelle z. B. als Messpriester oder Vikar berufen werden.

Dass die Pfarrer und ihre Vikare vor der Reformation nicht im Zölibat lebten, dürfte die Regel gewesen sein. **06.** Hermannus Heronis wurde um 1520 als Priesterkind im Pfarrhaus von Accum (Herrschaft Inn- und Kniphausen) geboren, ohne dass ihm daraus Nachteile erwachsen. Auch bei **05.** Ludolphus von Middoge weist alles darauf hin, dass sich schon vor der Reformation eine Art Pfarrerdynastie gebildet hatte. Für den Bettelmönch Schiphower sind die Frauen, die für die Geistlichen schon aus wirtschaftlichen Gründen unentbehrlich waren, lediglich *Konkubinen*. Wahrscheinlich handelte es sich aber nicht um Konkubinate, sondern um notariell abgeschlossene Ehen, die dann nach der Einführung der Reformation auch kirchlich eingesegnet wurden<sup>9</sup>.

Die einfache, herkömmliche Art der Ausbildung dürften unter den Verfassern der Bekenntnisse auf jeden Fall Vikar **13.** Memmo (Waddewarden) und Vikar **15.** Ubbo (Sillenstede) durchlaufen haben. Ihre theologische Kompetenz erstreckte sich zwar auf die grundsätzliche Entscheidung, dass sie sich der Reformation angeschlossen hatten. Die Begründung dafür konnten sie aber selbst entweder gar nicht oder nur mit Mühe formulieren. **03.** Michael Hamminck (Wiefels) rettet sich in die unkommentierte Abschrift unanfechtbarer Zitate aus Schriften Luthers und Melancthons.

Bei der nun folgenden Übersicht über das Leben der Pastoren wird das Augenmerk darauf zu richten sein, welche Vorbildung bei jedem einzelnen wahrzunehmen ist, sei es, dass es dazu Nachrichten gibt, sei es, dass dies aus dem jeweiligen Bekenntnis im Vergleich zu den anderen mit größerer oder geringerer Wahrscheinlichkeit erschlossen werden kann.

<sup>9</sup> Ein solcher Fall lag bei den Eltern von Hermann Hamelmann vor; vgl. Schäfer, Hermann Hamelmann (1526–1595), 28.

Einleitung in die einzelnen Texte:  
Übersicht über das Leben und die Bekenntnisse der Pastoren

**E 01.** Gerhardus Wandscher (Jever)

*1. Biografisches*

*Gerhardus Ieuerensis Pastor*: so gibt Hermannus Heronis die Namensform wieder, unter der Gerhardus Wandscher der Obrigkeit sein Bekenntnis einreichte. Das Fehlen des Familiennamens weist darauf hin, dass er selbst damit rechnet, wie andere Geistliche des Jeverlandes *Herr Gerhard* angedredet zu werden.<sup>1</sup>

Die früheste Erwähnung seines Namens findet sich in einer Beglaubigung aus dem Jahr 1527<sup>2</sup>. Im Jahr 1538 unterzeichnete er mit *her Gerth Wantscher* ein von ihm selbst ausgefertigtes Notariatsinstrument, wobei er seine Stellung als Pastor in Wiefels angibt<sup>3</sup>. Da Wiefels um jene Zeit wahrscheinlich keine selbstständige Pfarre war, Gerhardus Wandscher aber 1537 mit Hinrich Kremer zusammen als Pastor in Jever erwähnt wird<sup>4</sup>, versorgte er wohl von einer Vikarie in Jever aus das nahebei gelegene Dorf Wiefels. Wandscher muss also schon längere Jahre neben dem Pfarrer Hinrich Kremer, der die Reformation 1527 in Jever eingeführt hatte<sup>5</sup>, tätig gewesen sein, ehe er nach dessen Tod 1540 selbst die Jeverische Pfarrstelle übernahm. Seine Stellung als Notar und seine Erfahrung in Rechtsgeschäften empfahlen ihn wohl auch dafür, vor und nach 1540 im Auftrag der Kanzlei politische Verhandlungen zu führen. Die Tatsache, dass er bei der Datierung seiner Notariatsinstrumente jeweils die Regierungsjahre des Papstes angab, ist kein Anzeichen altgläubiger Gesinnung,

---

<sup>1</sup> In den etwa zwei Dutzend Urkunden, die seinen Namen enthalten (Nummern dieser Urkunden in: OUB Register s. v. „Jever, Stadt, Kirche, Pastoren“ S. 545), finden sich unterschiedliche Schreibweisen von Titel und Namen: *her*, *Er* – *Gerhard* bzw. *Gerhardus* oder *Gerardus*, *Gert*, *Gerth*, *Geert*, *Gerdt* – *Wandscher*, *Wantscher*, *Wantscherer*.

<sup>2</sup> OUB 6, 162.

<sup>3</sup> OUB 6, 901.

<sup>4</sup> OUB 6, 860.

<sup>5</sup> Zur Reformation in Jever s. Schäfer, Oldenburgische Kirchengeschichte 212–219.

sondern erklärt sich daraus, dass er den Titel eines *päpstlichen Notars* führte<sup>6</sup>, was wiederum einen Hinweis darauf enthält, dass Wandscher den Titel zu einer Zeit erworben hatte, als Jever von der Reformation noch unberührt war. Wandscher starb 1549<sup>7</sup>.

So viel wir über die Rechtsgeschäfte lesen, so wenig ist über den Pastor überliefert. Immerhin lässt sich aus einer Zeile eines Lobgedichts des Hofdichters Johannes Winkel auf den Jeverschen Hof erschließen, was seine Zeitgenossen an Gerhardus bemerkenswert fanden. In einer Apostrophe an ihn heißt es:

*Pastor et alti soni sermone Gerharde diserte ...*<sup>8</sup>  
 „Gerhard, du Hirt, mit erhobener Stimme, beredt in der Predigt!“

Winkel greift offenbar drei Umstände heraus, die für Herrn Gerhardus charakteristisch sind. Dieser geht als Hirte mit geistlicher Autorität seiner Herde voran. Auf der Kanzel redet er laut und vernehmlich. Zugleich sind seine Predigten rhetorisch überzeugend und verständlich.

Aus einer Urkunde<sup>9</sup> aus dem Jahr 1549 erfahren wir beiläufig seinen Wahlspruch: *Dimidium plus toto*, d. h. *Die Hälfte [gilt mir] mehr als das Ganze*. Diese Devise stammt aus dem Lehrgedicht *Werke und Tage* (40) des griechischen Dichters Hesiod. Vermutlich hat Gerhardus den Spruch nicht aus der griechischen Fassung des Gedichtes entnommen, da sein Bekenntnis keinen Hinweis darauf enthält, dass ihm das Griechische vertraut gewesen wäre. Doch auch dann, wenn er aus einer lateinischen Übersetzung oder einer Sprichwörtersammlung geschöpft hat, muss er den Kontext zur Kenntnis genommen haben, ohne den der Spruch weder ganz verständlich ist noch seinen ethischen Sinn verrät noch auch im Blick auf die Tätigkeit eines mit Erbschaftsangelegenheiten befassten Notars durchsichtig wird. Hesiod erzählt nämlich, dass er bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung den größeren Teil des Erbes seinem verschwenderischen Bruder überlassen musste, er aber mit der ihm verbliebenen *Halfte* dank Fleiß und guter Verwaltung schließlich *mehr* besaß, *als das Ganze* früher ausgemacht hatte<sup>10</sup>.

Gerhardus Wandscher kann sich gewandt und ohne Mühe lateinisch ausdrücken. Dies weist darauf hin, dass er eine Universität besucht hat. Er führt zwar keinen akademischen Titel, hat also das Studium an der artis-

<sup>6</sup> OUB 6, 1138. – Lönnecker, Notare 84. 90. 92. 101.

<sup>7</sup> Meene 96.

<sup>8</sup> Petri 101

<sup>9</sup> OUB 6, 1138.

<sup>10</sup> Wie beliebt der Spruch war, geht auch aus Melanchthons ausführlicher Erklärung hervor, CR 18, 197.

tischen Fakultät nicht mit dem Magistergrad abgeschlossen, aber doch wohl wenigstens das Trivium durchlaufen. Da im Rahmen der Grammatik unter dem Einfluss des Humanismus auch die Poesie der Antike behandelt wurde, könnte er dort neben anderen Dichtern Hesiod kennengelernt haben. Humanistischen Einfluss deuten auch einzelne Begriffe an wie *conditor* (statt creator) oder *sacer* (statt sanctus).

In seinem Bekenntnis bejaht Gerhardus zwar grundsätzlich die Reformation, beruft sich aber nicht auf die Schriften der Reformatoren, sondern stützt sich auf die Bibel und auf die Kirchenväter. Bei den neutestamentlichen Zitaten benutzt er neben der Vulgata auch die lateinische Übersetzung des Erasmus. Auch dies weist darauf hin, dass er den Zugang zur Theologie humanistischen Lehrern verdankt.

## 2. Überblick über das Bekenntnis

- (1) Glaubensbekenntnis
- (2) Abendmahl
  - (a) Einsetzung
  - (b) Frucht
  - (c) Gewissheit
  - (d) Das Wort als Quelle des Lebens in der Schöpfung
  - (e) Das Wort als Rettung des Sünders
  - (f) Das Wort in Fleisch und Blut Jesu anwesend
  - (g) Das ewige Leben im eigenen Fleisch
  - (h) Die Durchdringung des menschlichen Fleisches mit der Fülle des Lebens bei der Inkarnation
  - (i) Das Fleisch Christi und die Kirche als der Leib Christi
  - (k) Die Austeilung des Leibes Christi im Symbol für die Gläubigen
  - (l) Die Kirchenväter über die unsichtbare Sache in den sichtbaren Zeichen
  - (m) Das Konzil von Nizäa über die Teilhabe am Göttlichen
- (3) Predigt des Wortes
  - (a) Gottes Lehre durch seine Diener
  - (b) Gottes Freiheit und die Wirkung des Wortes (Prädestination)
  - (c) Augustinus über die innere Wirkung von Wort und Sakrament

## 3. Form und Inhalt des Bekenntnisses

Gerhardus verfasst sein Bekenntnis in lateinischer Sprache, nimmt also keine Rücksicht darauf, dass es für Fräulein Maria lesbar sein müsste. Möglicherweise suchte er aber ihre politische Absicht zu unterstützen, indem er das nizänische Credo, das ja auch Bestandteil des Reichsrechts

und der Messliturgie war, für Fremde lesbar an den Anfang seines Bekenntnisses stellte. Diese Absicht wurde faktisch noch dadurch unterstützt, dass in der Abschrift dieses Zeugnis des ranghöchsten Pfarrers der Residenz die Bekenntnissammlung des ganzen Jeverlandes insgesamt eröffnete.

Bei der Paraphrase des Nizänums (1), ergänzt durch Begriffe aus dem Chalcedonense, fügt Gerhardus jeweils Hinweise auf die zurückgewiesenen altkirchlichen und zeitgenössischen Häresien bei. Er nimmt sich dabei vermutlich das Augsburger Bekenntnis (1530) zum Vorbild, das auch die eigene Rechtgläubigkeit durch die Verwerfung der klassischen Häresien unterstreicht. Dabei bedient er sich wahrscheinlich einer noch zu identifizierenden Quelle, da er selbst kaum über die kirchenhistorischen Kenntnisse verfügte, um die häresiologischen Kommentare zu den Bekenntnissätzen selbst zu verfassen.

Von den vier Themen, zu denen die Kanzlei die Bekenntnisse der Pastoren eingefordert wurden, war damit das erste (*Bekenntnis*) abgehandelt, indem dabei zugleich das dritte Thema (*Artikel des Glaubens*) berücksichtigt wurde. Die in der zweiten Aufgabe eingeforderten Bezüge zum *Interim* lässt Gerhardus ganz beiseite, denn es hat den Anschein, dass er gar kein Exemplar davon zur Verfügung hatte.

Beim zweiten Thema – den *Sakramenten* – beschränkt sich Gerhardus auf das Abendmahl (2), das er freilich sehr ausführlich behandelt, da es den Mittelpunkt seiner Theologie bildet. Bei der Deutung des Abendmahls folgt er den Spuren der Kirchenväter: Christus hat bei der Inkarnation das sterbliche Fleisch der Menschen angezogen und dieses durch seine Gottheit unsterblich gemacht. Wenn wir nun dieses Fleisch im Abendmahl essen, dann wird unser Leib ebenfalls unsterblich. Beim wunderbaren Tausch mit Christus werden wir vor der Verdammnis bewahrt und mit der Gerechtigkeit beschenkt. Davon hören wir zwar auch im Wort, doch ist dort wenig davon zu sehen. Beim Abendmahl aber verbirgt sich Christus nicht im Unsichtbaren, sondern bietet sich sichtbar zur Teilhabe dar. Ja, indem er unser Fleisch ernährt und durchdringt, sehen wir sogar im eigenen Fleisch das Leben.

Statt der Taufe behandelt Gerhardus parallel zum Abendmahl die Predigt des Wortes (3) und geht damit über das von der Obrigkeit Geforderte hinaus. Das Wort, das äußerlich gehört wird, entfaltet seine Kraft erst dann, wenn Gott mit seiner innerlichen Wirksamkeit dazukommt. Dahinter steht Augustins Prädestinationslehre. Gerhardus scheut folgerichtig auch nicht vor der spiritualistischen Konsequenz zurück, dass der Geist den Menschen sogar ohne das äußere Mittel (Wort oder Sakrament) heiligen kann.

Einzelne Gedanken erinnern an Luther, so etwa der wunderbare Tausch an den *fröhlichen Wechsel* im Freiheitstraktat<sup>11</sup>. Auch die physische Vermittlung des ewigen Lebens durch den unsterblichen Leib Christi im Abendmahl wurde samt der Berufung auf Irenäus durch Luther in der Schrift *Dass diese Worte Christi (Das ist mein Leib etc) noch fest stehen wider die Schwarmgeister. 1527*<sup>12</sup> durchaus vertreten, ohne dass dies freilich in der reformatorischen Abendmahlslehre zum Zentrum geworden wäre. Die Gewissheit der Rechtfertigung tritt bei Gerhardus gegenüber der Unsterblichkeit in den Hintergrund und wird nicht an das Kelchwort, sondern an den unsterblich gemachten eigenen Leib des Kommunikanten geknüpft. Die wahren Autoritäten seiner Theologie sind nicht Luther und Melancthon, sondern die Kirchenväter.

Anders als die melancthonisch geprägten Kollegen wie Franckenberg oder Hermannus Heronis vertritt Gerhardus einen älteren Lehrtypus. Allerdings unterliegt es keinem Zweifel, dass er die Reformation bejaht. An keiner Stelle nähert er sich den Forderungen des Interim an. Gerechtigkeit und ewiges Leben bleiben auch bei ihm ein reines Geschenk, das nicht durch die Liebe bedingt ist. Und beim Abendmahl fehlt jede Spur, dass es als Messopfer verstanden werden könnte<sup>13</sup>. An der von Hinrich Kremer 1527 in Jever eingerichteten Deutschen Messe, die wir aus der *Pakenser Messe* von Petrus Kempis kennen, hat Gerhardus, der damals unter Kremer Dienst tat, offenbar faktisch nichts auszusetzen.

Warum Gerhardus die vierte obrigkeitliche Aufgabe (Stellungnahme zu den *herkömmlichen christlichen Zeremonien*) auf sich beruhen ließ, ist nicht ganz durchsichtig. Vielleicht wollte er der kaiserlichen Forderung der Wiedereinführung des Messkanons nicht allzu offenkundig widersprechen. Möglicherweise hielt er es auch für überflüssig, den obrigkeitlichen Personen die ihnen bekannten Zeremonien der Pfarrkirche zu schildern.

Auffällig ist höchstens dies, dass Wandscher eine symbolische Interpretation des Brotbrechens nicht von vorneherein ablehnt, sondern sie mit der Realpräsenz kombiniert, indem *durch die Spendung des Symbols die Sache selbst spendet und ausgeteilt wird*. Ob hier – wie parallel dazu in der spiritualistischen Auffassung von der Wirkung des Wortes – ein Einfluss Zwinglis vorliegt, muss dahingestellt bleiben.

<sup>11</sup> Luther WA 7, 55.

<sup>12</sup> Luther WA 23, 64–283, wo es z. B. in Anknüpfung an Irenäus heißt: *...das unser Leib solle auch ewiglich leben von derselben ewigen Speise des Leibs Christi, den er leiblich isset* (253).

<sup>13</sup> Die ehemals in der Jeverschen Pfarrkirche angebotenen Ablässe werden nicht mehr erwähnt. Allerdings dürften sie an Umfang und Bedeutung erheblich bescheidener gewesen sein als bei den vergleichbaren Niederkirchen des Bistums Hildesheim; vgl. Thalmann, *Ablässüberlieferung* 186–204.

## E 02. Jacobus Franckenberg (Jever)

### 1. Biografisches

Franckenberg kennzeichnet seine Stellung in Jever im Laufe seines Bekenntnisses mit drei Begriffen: Prediger, Vikar und Kaplan. Mit der Amtsbezeichnung *Prediger*, die durch die Reformation den Begriff des Priesters ablöst, betont er, dass er den Schwerpunkt seines geistlichen Berufs nicht mehr allein am Altar sieht, wo früher das Messopfer dargebracht wurde, sondern vor allem auf der Kanzel bei der Vermittlung des Evangeliums. *Vikar* bezieht sich auf den Titel, dem Franckenberg seinen Lebensunterhalt verdankt, nämlich eine der alten Vikarsprüfunden an der Pfarrkirche St. Cyriakus. *Kaplan* schließlich bedeutet, dass Franckenberg nicht nur als Prediger unter Pfarrer Gerhard Wandscher an der Pfarrkirche tätig war, sondern zugleich für den Gottesdienst in der Schlosskapelle zu sorgen hatte<sup>14</sup>.

Wann und wo Jacobus Franckenberg geboren wurde und wo er seine Ausbildung empfangen hat, ist unbekannt. Seiner Namensform nach scheint er nicht aus dem Jeverland zu stammen. Die Gewandtheit, mit der er sich durch die Themen des Interim bewegt, die Sicherheit in Interpretation und Widerlegung und die Darstellung der eigenen, durch Melanchthon geformten Position lässt auf den ersten Blick ein Universitätsstudium vermuten, was sich aber bei genauerem Zusehen nicht bestätigt.

Jacobus Franckenberg spricht wohl von Hause aus niederdeutsch, wobei allerdings bemerkenswert ist, dass er die Formen von Dativ und Akkusativ wie im Hochdeutschen unterscheidet. Martens<sup>15</sup> nennt ihn *der Fräulein Mariä Kaplan von 1540 bis 1558* und weiß von ihm zu berichten: *Hat sein weitläufiges Glaubensbekenntniß wider das Interim in deutscher Sprache übergeben, und ist ein sehr arbeitsamer und aufrichtiger Mann gewesen.*

Wichtige Einzelheiten für Franckenbergs Biographie erfahren wir auch aus Hamelmanns jeverländischer Reformationsgeschichte. Nach dem Tode von Pfarrer Gerhardus Wandscher 1549 rückte nicht etwa Franckenberg nach, sondern Georg Risenbeck aus Bevergern (bei Rheine) wurde auf die Pfarrstelle Jever berufen. Von ihm sagt Martens<sup>16</sup>: *Hat zwar rein gelehret, aber die Sacramenta nach der Einsetzung nicht administriren wollen*, wobei Hamelmann<sup>17</sup> noch den Grund kennt: Risenbeck fürchtete, die

<sup>14</sup> Anfänglich zumindest wohnte er auch im Schloss und wurde dort verköstigt, vgl. Sello, Östringen 250. Wo sich um das Jahr 1548 im Jeverschen Schloß die Kapelle befand, ist angesichts der vielen späteren Umbauten nicht mehr erkennbar.

<sup>15</sup> Martens 38.

<sup>16</sup> Martens 32.

<sup>17</sup> Schäfer, Hamelmanns Reformationsgeschichte 177.

Pfründe zu verlieren, die er in seiner altgläubigen Heimat innehatte. Da die Bürger der Stadt Jever sich über diese eigenmächtige Einschränkung seiner Amtsführung beklagten, wurde Risenbeck abgesetzt. Für Franckenberg bedeutete dies jedoch eine Vermehrung der Amtspflichten, denn Hamelmann schließt seinen Bericht mit dem Satz: *So hat Franckenberg nach jenem – und [vorher] mit ihm [nämlich von 1549 an] – viele Jahre lang die Last der Kirche bis zum Jahre des Herrn 1558 allein getragen – ein gläubiger und tüchtiger Mann.*

Remmer von Seediak, der bis zu seinem Tode 1557 faktisch die Aufgaben des Superintendenten der Herrschaft Jever versah, hätte Jacobus Franckenberg nach Gerhardus Wandschers Tod oder nach Risenbecks Weggang auf die Pfarrstelle berufen können, was er jedoch nicht wollte oder konnte. Unter Remmers Nachfolger Sidonius Popken wiederholte sich der Vorgang, indem Franckenberg noch einmal übergangen wurde. Denn 1558 wurde Magister Petrus Rodtbart aus Hadeln auf die Pfarrstelle in Jever berufen und zusätzlich mit dem Amt des Inspektors oder Superintendenten betraut. Es überrascht deswegen nicht, dass Jacobus Franckenberg 1558 einer auswärtigen Berufung folgte, indem *er schließlich zum Superattendenten der gesamten Herrschaft [Kniphausen] und Pastor in der Gemeinde Accum berufen wurde*<sup>18</sup>. Die kleine, nur aus drei Dörfern bestehende Herrschaft Inn- und Kniphausen lebte in beständigem Zwist mit der angrenzenden Herrschaft Jever. Frankenbergs Übergang zum politischen Gegner weist darauf hin, dass sein Stellenwechsel nicht konfliktfrei verlief<sup>19</sup>.

Die für uns noch fassbaren Kränkungen, die Franckenberg einstecken musste, liegen zwar zeitlich nach 1548. Indessen zeigen einige Formulierungen des Bekenntnisses, dass sein Verfasser auch schon vorher recht empfindlich reagierte und an der Seite seines weltläufigen Vorgesetzten Gerhardus Wandscher und unter den Hörern seiner Predigten in St. Cyriakus und in der Schlosskapelle bereits erniedrigende Erfahrungen gesammelt hat. Was für sich allein als rhetorische Bescheidenheitsformel gelten könnte, offenbart dann doch zugleich auch eine persönliche Resignation<sup>20</sup>. Gleich im Widmungsbrief gibt Franckenberg sich als der *Unverstän-*

<sup>18</sup> Schäfer, Hamelmanns Reformationsgeschichte 180.

<sup>19</sup> Vielleicht bezieht sich das schwer verständliche Distichon des Jeverschen Hofdichters Johannes Winkel (Petri, Fräulein Maria 106) auf den Abschied des ehemals ins Jeverland eingewanderten Einzelgängers: *Elegiacum ad Jacobum Franckenberg. Tinctus fonte sacro verpus, domitus lupus, erro / Mounachos, ingenium perdere raro solent.* (Elegisches Gedicht an Jakob Franckenberg: Ein getaufter Jude, ein gezähmter Wolf, und ein pilgernder Mönch pflegen selten ihre angeborne Natur zu verlieren), d. h. wer einwandert, der wandert auch wieder aus.

<sup>20</sup> Hamelmann erfuhr bei seinen Erkundigungen noch in der zweiten Hälfte der

*digste*, will aber trotzdem sein Bekenntnis nach seinem *geringen Verständnis* aufschreiben, doch solle niemand daran gebunden sein, da es auch den meisten, die ja scharfsinniger sind als er, nicht gefallen werde. Die daran sich anschließende Besprechung und Widerlegung des Interim ist dann zwar ganz sachlich gehalten, legt selbstbewusst die reformatorische Lehre dar und zieht ohne Scheu die Konsequenzen für das kirchliche Leben. Am Schluss (14) jedoch kehrt die resignative Stimmung unverhüllt zurück. Die für die Stoßrichtung des Interim wichtigen Themen wie Ölung, Genugtuung oder Zeremonien will er wieder *Verständigeren*, als er es sei, überlassen. *Es ist auch nicht viel daran gelegen* – nämlich an dem, was er dazu schreiben könnte. *Denn ich weiß doch sehr wohl, dass es viele sein werden, die dieses mein einfaches Bekenntnis nicht besonders beachten werden. Das schadet auch nichts, denn es soll und muss so sein: Was arme Gesellen machen und aufstellen, das wird immer verachtet<sup>21</sup>. Denn es steht ihnen auch nicht wohl an, die Kleider sind ihnen zu dünn wie den armen Fischern, den Aposteln. Aber wiewohl das verächtlich ist vor der Welt, so wird es dennoch Christus zu seiner Zeit gefallen.* Es ist also geradezu ein Beweis für die Richtigkeit seiner Verkündigung des Evangeliums, dass man ihn als seinen Träger verachtet. Seine Zuversicht auf die Rehabilitierung durch Christus ist umso lebendiger, als er sich bewusst ist, in den *letzten Zeiten* (11 f, 13 a), d. h. in Erwartung des in Kürze eintretenden Jüngsten Gerichts zu leben.

Wenn Pastor Gerhardus Wandscher mit Verhandlungen, mit diplomatischen Missionen im Auftrag der herrschaftlichen Kanzlei oder mit der Erledigung seiner Notariatsgeschäfte befasst war, konnte er seine gottesdienstlichen und seelsorgerlichen Verpflichtungen ohne weiteres auf seinen Untergebenen abwälzen. So scheint es in Jever geradezu selbstverständlich geworden zu sein, möglichst viel Arbeit auf Franckenbergs Schultern zu legen und ihn auszunützen, ohne dass deswegen sein Ansehen gestiegen wäre. Als dies sich dann unter Wandschers Nachfolger fortsetzte und auch die darauf folgende Vakanz Franckenberg keine Chance bot, auf die Pfarrstelle berufen zu werden, zog er wohl die Konsequenz und verließ Jever.

Welches war der Grund für die Zurücksetzung? Mangelnder Fleiß in der praktischen Amtsführung kann es nicht gewesen sein. Machten ihm Bildungslücken zu schaffen? Sein Bekenntnis wird, was den Umfang angeht, nur durch das von Hermannus Heronis übertroffen, mit dem es auch inhaltlich am ehesten verglichen werden kann. Punkt für Punkt wird

---

siebziger Jahre, dass Jacobus Franckenberg gegen Ende seiner Jeverischen Amtszeit *müde geworden war*; Schäfer, Hamelmanns Reformationsgeschichte 181.

<sup>21</sup> Möglicherweise war Jacobus Franckenberg auch darüber enttäuscht, dass man ihm keines der eingetroffenen Exemplare des Interim anvertraut hatte.

die in der Rechtfertigungslehre zentrierte reformatorische Position dargelegt, biblisch begründet, praktisch angewandt und gegen die altgläubigen Angriffe verteidigt. An Hinweisen auf theologische Literatur wird Jacobus Franckenberg von keinem seiner Amtsbrüder übertroffen.

Indessen sind es gerade die von ihm benutzten Bücher, die den Grund seiner Zurücksetzung enthüllen: Es finden sich darunter kaum solche in lateinischer Sprache. Zwar waren ihm offenbar die lateinischen *Loci theologici* Melanchthons in der zwischen 1535 bis 1541 erschienenen Fassung zugänglich. Als eigentliches Arbeitsbuch diente ihm jedoch die 1538 (oder später) herausgekommene deutsche Übersetzung dieser Loci aus der Feder von Justus Jonas. Daraus ist zu schließen, dass Jacobus Franckenberg weder einen Zugang zu den Kenntnissen und Fertigkeiten noch die Teilhabe an dem Selbstbewusstsein noch die Hochschätzung der Zeitgenossen besessen hat, die durch das Studium an einer Universität und durch die Beherrschung des Lateinischen eröffnet wurden<sup>22</sup>. Er brachte es in Hamelmans Beurteilung nur bis zum *vir fidelis et probus*, also zu einem gläubigen und tüchtigen Mann. Ein solcher konnte wohl einzelne Stellen aus Melanchthons lateinischen Loci zitieren und das eine oder andere Vulgata-Zitat einstreuen. Der universitär vorgebildete Pastor dagegen vermochte, sich lateinisch auszudrücken, und bewegte sich in dieser Sprache gewandt und sicher<sup>23</sup>. Ihm wurde dann von Hamelmann das Prädikat *doctus*<sup>24</sup> (gelehrt) oder gar *eruditus*<sup>25</sup> (gebildet) zuerkannt.

Zwar besaß **18.** Jacobus Drentwede in Schortens auch nur die Vorbildung des niederen Klerikers, hatte aber in den Jahren vor 1548 keine Schwierigkeiten, diese Pfarrstelle in einem der größten Kirchspiele des Jeverlandes einzunehmen. Nach 1548 war dies anders. Der in gleicher Weise vorgebildete Jacobus Franckenberg war zwar strebsamer, belesener und gebildeter als der Pfarrer von Schortens, doch gab es für ihn auf die Dauer im Jeverland, das im Blick auf die Pfarrerausbildung das höhere Gymnasium und die Universität anstrebte<sup>26</sup>, keinen Platz.

<sup>22</sup> In meinem vorläufigen Überblick – Schäfer, Das Interim 43 – hatte ich bei Franckenberg noch einen Universitätsbesuch vermutet. Die eingehendere Analyse des Bekenntnisses hat dies nicht bestätigt.

<sup>23</sup> Es wäre ihm nicht unterlaufen, *cardalilen* statt *Cardinelen* zu schreiben (5 b).

<sup>24</sup> Hinricus Kremer (Jever), Hajo Ulrichs (Neuende), Gherardus Jeger (Tettens), Lambertus Stephanus (Hohenkirchen), Antonius Morenanus (Wüppels), M. Petrus Rodtbart; Schäfer, Hamelmann und die Anfänge 150. 154. 158. – Jacobus Franckenberg erhebt auch selbst nicht den Anspruch, zu den *hoegelarden* zu gehören, s. (6 d).

<sup>25</sup> Remmer von Seediek, Hermannus Heronis (Hohenkirchen); Schäfer, Hamelmann und die Anfänge 148. 154.

<sup>26</sup> Schäfer, Oldenburgische Kirchengeschichte 233.

Dass Franckenberg verheiratet war, wird durch das Fazit seiner Ausführungen über die Ehe nahegelegt (13 d): *Darum sollen sich die Diener des göttlichen Wortes im Ehestand finden lassen, da es Gottes Ordnung ist und durch den Apostel Paulus beschrieben und bezeugt wird.*

## 2. Überblick über das Bekenntnis

- (1) Überschrift
- (2) Widmungsbrief
- (3) Schöpfung, Fall, Erbsünde, Erlösung (Interim 1–3)
- (4) Kirche (Interim 9.)
  - (a) Die eine Versammlung aus Guten und Bösen
  - (b) Die zwei Kirchen
  - (c) Die wahre, allgemeine, unsichtbare Kirche und ihre Kennzeichen
  - (d) Das Haupt der Kirche ist Christus, nicht der Papst.
- (5) Bischöfe (Interim 13)
  - (a) Die Aufgabe der Bischöfe
  - (b) Der Amtsmissbrauch der gegenwärtigen Päpste und Bischöfe
- (6) Sakramente (Interim 14)
  - (a) Zeichen und Wort
  - (b) Vier Auffassungen: Scholastik, Zwingli, Wiedertäufer, rechte Lehre
  - (c) Grund der Einsetzung der Sakramente: die menschliche Schwachheit
  - (d) Anzahl der Sakramente
- (7) Taufe (Interim 15)
  - (a) Taufe als Zeichen der Annahme durch Gott
  - (b) Die Einmaligkeit von Beschneidung und Taufe
  - (c) Gegen die Wiedertäufer
- (8) Abendmahl (Interim 18)
  - (a) Das Abendmahl als Vergebung der Sünden
  - (b) Christi wahrer Leib und wahres Blut als Pfand
- (9) Absolution (Interim 17)
  - (a) Absolution als Stimme des Evangeliums
  - (b) Absolution im Vaterunser
  - (c) Zeichen der erlangten Absolution
  - (d) Schriftzeugnisse zur Absolution
- (10) Buße (Interim 17)
  - (a) Zwei Teile: Buße und Glaube
  - (b) Erster Teil: Reue
  - (c) Zweiter Teil: Glaube

- (11) Beichte (Interim 17)
  - (a) Beichte und Genugtuung in der Alten Kirche
  - (b) Keine Aufzählung einzelner Sünden
  - (c) Beichtpflicht vor der Kommunion
  - (d) Zuspruch der Vergebung an jeden einzelnen
  - (e) Das Wort „Beichte“ in der Bibel
  - (f) Reue auch für Mächtige nötig
- (12) Messe (Interim 22)
  - (a) Die rechte öffentliche Messe der Gemeinde
  - (b) Entstehung der verkehrten Winkelmesses
  - (c) Austeilung der Sündenvergebung im Abendmahl
- (13) Ehe (Interim 21.26)
  - (a) Zölibat und Unzucht
  - (b) Der Ehestand von Gott gestiftet und geschützt
  - (c) Die Obrigkeit zum Schutz der Ehe verpflichtet
- (14) Weitere Artikel (Interim 16. 19. 17. 20. 26)
- (15) Schluss

### 3. Form und Inhalt des Bekenntnisses

Franckenberg schrieb sein Bekenntnis nicht in Latein, das er nicht genügend beherrschte, sondern in niederdeutscher Sprache – wohl auch deshalb, damit Fräulein Maria es lesen konnte. Das Fehlen wörtlicher Zitate aus dem Interim weist darauf hin, dass ihm bei Entwurf und Niederschrift anscheinend kein Exemplar langfristig zur Verfügung stand, sondern nur ein Verzeichnis der Kapitelüberschriften, wie es sich auch im Bekenntnis von 08. Abel Sybrandi (Wiarden) erhalten hat.

Die Überschrift (1) referiert die Aufgabe: ein schriftliches Bekenntnis, das sich erstens auf alle Artikel des Interim bezieht, zweitens auf die Artikel des Glaubens, drittens auf die Sakramente und viertens auf die Zeremonien. Ziel soll die Einheitlichkeit der Lehre und der Liturgie im Jeverland sein. Der Abschnitt endet mit dem Datum *10. Dezember 1548*, also eine Woche nach der zweiten Versammlung der Pastoren, bei der das Bekenntnis hätte abgegeben werden sollen. Jacobus Franckenberg war also im Verzug. Dieser Abschnitt (1), der gerade ein Blatt des Manuskripts einnimmt, ist als letztes Stück des Bekenntnisses entstanden und dem Widmungsbrief (2) vorangestellt worden.

Der Widmungsbrief an Fräulein Maria (2) beginnt mit der Aufgabe, dankt Fräulein Maria für ihre Sorge für die Kirche, erinnert an eine frühere Eingabe der Prediger betreffend Maßnahmen zur Vereinheitlichung von Lehre, Sakramentsverwaltung und Zeremonien in allen Kirchen des

Jeverlandes<sup>27</sup>. Trotzdem will Jacobus Franckenberg sich auch für seine Person äußern.

In Anlehnung an das *Bedenken aufs Interim* der Wittenberger Theologen vom 16. Juni 1548<sup>28</sup> hat Franckenberg (3) an den Kapiteln 1–3 des Interim nichts auszusetzen, faktisch durch Stillschweigen auch nichts an den Kapiteln 4–8. Letzteres lässt vermuten, dass Franckenberg das *Bedenken* während des Schreibens nicht in Händen hatte, weil er sonst dessen Kritik an den Kapiteln 4, 6 und 7 nicht übergangen hätte.

Zu den Themen *Kirche* und *Kennzeichen der Kirche* (4) äußert sich Franckenberg in enger Anlehnung an Melanchthons *Loci*, und zwar sowohl bei der Auslegung des Dritten Glaubensartikels mit der Definition der Kirche aus Guten und Bösen als auch und bei der Unterscheidung einer guten und einer bösen Kirche. Die wahre allgemeine Kirche ist unsichtbar, hat aber als Kennzeichen die reine Lehre des Evangeliums und den rechten Gebrauch der Sakramente. Das Haupt der Kirche ist Christus, nicht der Papst, da Christus keinen Stellvertreter braucht. Deshalb ist die wahre Aufgabe der Bischöfe, Gesetz und Evangelium zu predigen, während der Papst und die Seinen ihr Amt missbrauchen und sich weltliche Ämter anmaßen.

In der allgemeinen Sakramentslehre (6) lehnt sich Franckenberg an Melanchthon an. Grund für die Einsetzung von Sakramenten ist die menschliche Schwachheit. Auch wenn Hochgelehrte sieben oder acht Sakramente erwägen und obwohl auch sonst noch viele menschlichen Werke mit Verheißungen verbunden sind, werden im Evangelium doch nur drei Sakramente eingesetzt: Taufe, Abendmahl und Absolution.

Die Taufe (7) als erstes Sakrament ist Zeichen der Annahme durch Gott, das wie die Beschneidung nicht wiederholt, aber wie diese nach Gottes Befehl auch Kindern gespendet wird<sup>29</sup> (gegen die Wiedertäufer).

Das Abendmahl (8) setzt voraus, dass Christus für uns am Kreuz starb und uns vom Zorn Gottes erlöst hat. Im Mahl selbst gibt Christus seinen Leib und sein Blut zur Vergebung der Sünden, wobei Leib und Blut das Pfand dieses seines Testaments sind.

---

<sup>27</sup> Diese und vielleicht weitere gleichartige Eingaben führten wohl dazu, dass Remmer von Seediek von Fräulein Maria den Auftrag erhielt, eine Kirchenordnung zu verfassen (Hamelmann 10 HS und Dr). Franckenberg war offenbar enttäuscht, dass er nicht daran beteiligt wurde.

<sup>28</sup> Dingel, Reaktionen 60.

<sup>29</sup> Während Melanchthon, *Loci* 1535, CR 21, 471 nur von der *immersio* (Untertauchung) spricht (Melanchthon, *Loci* verdeutscht 173 r: *jnn das wasser getaucht*), setzt Franckenberg die *Besprenzung* (aspersio) hinzu, was darauf hinweist, dass in Jever die letztere geübt worden ist.

Die Absolution (9) als drittes Sakrament und Kernstück der Buße spendet Vergebung, ist ins Vaterunser gelegt und so für jeden unmittelbar zugänglich, zeigt sich in der Vergebungsbereitschaft und wird durch Bibelworte überreich bezeugt. Die Buße (10) als Ort der Absolution setzt sich aus Reue und Glaube zusammen. Die Beichte (11) wird in der vor-reformatorischen, mit der Genugtuung verbundenen Praxis aus der altkirchlichen Bußübung erklärt. Die bisher übliche Aufzählung aller einzelnen Sünden lehnt Franckenberg ab. Die Beichte ist aber nötig vor der Zulassung zum Abendmahl, als Zuspruch der Vergebung an den einzelnen und um ihrer biblischen Begründung willen. Die seelsorgerliche Pflicht besteht darin, die Bußfertigkeit des Kommunikanten zu prüfen, damit der Sakramentsempfang nicht zum Gericht, sondern zum ewigen Leben führt.

Franckenberg war zwar kein Hofprediger in dem Sinne, wie dieses Amt sich später an größeren Höfen ausbilden sollte. Trotzdem scheint er schon mit den typischen Problemen dieses Amtes zu tun gehabt zu haben, wenn er bei den *Mächtigen dieser Welt, die ebenso ohne Gottesfurcht sind wie die unvernünftigen Tiere* mangelnde Bußfertigkeit beklagt und verlangt, dass sie die *Ermahnungen eines armen einfachen Menschen* beachten (11 f).

Im Rückgriff auf den Abschnitt über das Abendmahl (8) wird der Gegensatz zur Messe (Interim 22) geklärt (12). Indessen sollte man die Messe nicht gänzlich abschaffen, sondern wie in der alten Kirche sonntags mit Gemeindekommunion halten, auf diese Weise die Gotteslästerung der Privatmesse beseitigen und mit dem Abendmahl die Sündenvergebung austeilen.

Das Thema *Ehe* geht auf Interim 21 ein (13), wo sie unter die Sakramente eingereiht wird, und auf Interim 26, wo sich das Zugeständnis der Priesterehe findet, welche bis zu einer generellen Konzilsentscheidung geduldet werden soll. Der Missstand besteht darin, dass der Zölibat zur Unzucht führt. Die Ehe ist von Gott selbst gestiftet und steht unter dem Schutz der Obrigkeit. Da wahre Keuschheit gerade in der Ehe zu finden ist, sollen die Prediger verheiratet sein.

Eigentlich müssten noch weitere Kapitel des Interim behandelt werden (Konfirmation, Ölung, Genugtuung, Priesterweihe, Zeremonien), doch bleibt dies Verständigeren überlassen. Die um eine Woche verspätete Abgabe zeigt freilich, dass für diese weiteren Themen keine Zeit mehr blieb.

Im abschließenden Brief an Fräulein Maria stellt Franckenberg resigniert fest, dass es unwichtig ist, was arme Gesellen wie er vorbringen.

Was die Literatur zum Interim angeht, die Franckenberg zur Verfügung steht, so ist es verwunderlich, dass er offensichtlich über kein gedrucktes Exemplar des Interim verfügt. Obwohl er als Schlosskaplan sich in nächster räumlicher Nähe zur Kanzlei befindet, scheint er wenig Verbindung zu

Lic. Martin Michaelis und zu Remmer von Seediak gehabt zu haben. Um die erste Aufgabe zu lösen (das Bekenntnis, *das sich auf alle Artikel des genannten Interims bezieht*) muss er sich mit einer Liste der Kapitelüberschriften des Interim begnügen.

Im übrigen äußert sich Franckenberg zu den vom Interim vorgegebenen Themen, indem er aus den Büchern schöpft, die ihn als Autodidakten begleiten: aus dem Augsburgischen Bekenntnis, aus Melanchthons Apologie, aus dessen *Loci theologici* von 1535, die Justus Jonas übersetzt und 1538 hat drucken lassen, und aus der *Catechesis puerilis*. Im Unterschied zu Gerhard Wandscher läßt Franckenberg die Kirchenväter fast ganz beiseite. Die biblischen Zitate entnimmt er der von Bugenhagen herausgegebenen niederdeutschen Bibelübersetzung, deren ausgiebige Benutzung darauf schließen lässt, dass er selbst ein Exemplar davon besitzt.

### E 03. Michael Hamminck (Wiefels)

#### 1. Biografisches

Martens lässt Hamminck bei der Aufzählung der Pastoren von Wiefels<sup>30</sup> als den zweiten auf Gerhardus Wandscher folgen: *Michael Hamnick [!] 1542 hat 1548 über das Interim geurtheilet und zwar in lateinischer Sprache.*<sup>31</sup> Mit der Jahreszahl 1542 denkt Martens vielleicht an den Amtsantritt Hammincks in Wiefels.

Unzutreffend ist aber, dass Hamminck ein Urteil über das Interim gefällt habe, da er in seinem Bekenntnis darüber kein Wort verliert. Schauenburg deutet dieses Schweigen als Sympathie, stellt Hamminck neben 21. Meynerdus Focken (Heppens) und meint aus ihren Bekenntnissen zu erkennen, dass sie *mit dem Interim liebäugelten.*<sup>32</sup> Riemann, der Schauenburgs Sicht übernimmt<sup>33</sup>, geht noch weiter. Den Vorwurf mangelnden Glaubensmutes verstärkt er durch die Behauptung, Hamminck habe sich entschieden, *dass man, den Zeitumständen nachgebend, das Interim annehmen könne.*<sup>34</sup> Eine Quelle gibt Riemann nicht an. Im Bekenntnis Hammincks findet sich nichts dergleichen.

Wie Hamminck in Wirklichkeit dachte, ist daraus zu entnehmen, dass er sein Bekenntnis zu Christus und seine Stellungnahme zur allgemeinen Sakramentslehre sowie zu Abendmahl und Taufe wörtlich von Luther

<sup>30</sup> Bau- und Kunstdenkmäler 298–301.

<sup>31</sup> Martens 43.

<sup>32</sup> Schauenburg, Beiträge 30.

<sup>33</sup> Riemann, Das Interim 233.

<sup>34</sup> Riemann, Geschichte 2, 80. – Ähnlich Petri 79.

und Melanchthon abschrieb. Auf seine konkrete Amtsführung oder auf die Verhältnisse in Wiefels lassen sich also aus seinem Bekenntnis keine Rückschlüsse ziehen. Nur mit einem Thema ging er über die obrigkeitlichen Aufgabe hinaus: in seinen Ausführungen über die Kindertaufe. Da er aber auch diese aus Melanchthons Loci schöpfte, sind sie höchstens ein Anzeichen dafür, dass ihm die Widerlegung der Täuferpolemik wichtig war, ohne dass wir erfahren, ob und unter welchen Umständen er mit Täufern zu tun hatte.<sup>35</sup>

Wenn ein Rückschluss aus dem Bekenntnis auf Hammincks Person gezogen werden soll, kann es eigentlich nur um die Frage seiner Vorbildung gehen. Die obrigkeitliche Aufgabe, sein Bekenntnis aufzuschreiben, das sich auf die Artikel des Interim und auf die Artikel des Glaubensbekenntnisses bezieht und sich auf die Sakramente und die Zeremonien erstreckt, war für Hamminck sichtlich eine Überforderung. Das Interim lässt er ganz beiseite und über die Gefährlichkeit der Zeremonien (Interim 26) schweigt er ebenfalls. Dies lässt darauf schließen, dass er nicht über die Sicherheit und Gewandtheit verfügte, die das Studium der Rhetorik innerhalb des Triviums zu vermitteln pflegte: ein Thema zu erfassen, dazu einen Text zu entwerfen (*inventio*), Beweise beizubringen und Gegenbeweise zu widerlegen. Er greift auch nicht zu dem nahe liegenden Notbehelf, Bibelzitate aneinanderzureihen, um damit seine Auffassung zu erläutern und zu befestigen. Offenbar fühlt er sich so wenig sicher, dass er gleich bei den höchsten Autoritäten der reformatorischen Theologie nach Texten sucht, um sie zu kopieren.

Aller Wahrscheinlichkeit nach gehört Hamminck zu den jeveländischen Geistlichen, die noch ohne Studium an der artistischen Fakultät einer Universität und auch ohne die Ausbildung im Trivium an einem Gymnasium ins Amt gekommen sind. Vermutlich hat er eine Lateinschule besucht, um anschließend bei einem älteren Geistlichen in die Lehre zu gehen. Er versteht die lateinischen Texte, die er benutzt, denn er verkürzt sie ohne grammatische Fehler. Auch seine Handschrift und die dabei verwandten Kürzel zeigen, dass er Übung besitzt.

Auf die Zugehörigkeit Hammincks zur älteren Generation weisen auch zwei inhaltliche Einzelheiten seines Bekenntnisses hin. Dass Hamminck seinen Glauben an Christus mit einem Zitat aus Luthers Freiheitstraktat von 1520 zu Papier bringt, ist 1548 nicht selbstverständlich. In einem theologischen Umfeld, das durch Melanchthons Loci von 1535 bestimmt ist und in welchem auch Hamminck selbst sich bewegt, nimmt sich Lu-

---

<sup>35</sup> Die von Schauenburg, Die Täuferbewegung 23 Anm. 43, zitierten Sätze Hammincks beruhen nicht auf einer in Wiefels gesammelten Erfahrung, sonder stammen aus Melanchthons Loci 1535, CR 21, 472.

thers Lehre vom *fröhlichen Wechsel* ähnlich wie bei Gerhardus Wandscher fremd und altmodisch aus. Ein noch älteres Inventarstück begegnet gleich am Anfang von Hammincks Bekenntnis, wo er Maria als *perpetua virgo* bezeichnet und damit eine Formel benutzt, die in der vorreformatorischen Marienfrömmigkeit zu Hause ist und sich auch bei anderen älteren jeverländischen Geistlichen mit einfacher Vorbildung findet.

Wie man es im Jeverland grundsätzlich mit der Beschäftigung älterer Geistlicher gehalten hat, ist uns unbekannt. Es gibt aber Hinweise dafür, dass sie in ihren Stellen verbleiben konnten, wenn sie zur reformatorischen Predigt bereit waren. Vielleicht war Hamminck wie Wandscher zur Zeit von Pfarrer Kremer einer der Jeverschen Vikare, der dann nach dem Tode Kremers und der Berufung Wandschers auf die Pfarrstelle die Versorgung von Wiefels übernahm. Dem entspricht auch, dass Hamminck sich nicht als Pfarrer oder Pastor (Inhaber der Pfarrfründe) bezeichnet, freilich auch nicht als Vikar, sondern mit einem nicht festgelegten, etwas schwebenden Begriff als *Diener des göttlichen Wortes in Wiefels*.

## 2. Überblick über das Bekenntnis

- (1) Glaubensbekenntnis
  - (a) Der eine Gott in drei Personen
  - (b) Christus, das Wort Gottes
- (2) Glaube und Gerechtigkeit
- (3) Priester und Opfer
- (4) Abendmahl
- (5) Taufe
- (6) Kindertaufe

## 3. Form und Inhalt des Bekenntnisses

Hamminck hat offenbar weder ein Exemplar des Interim noch eine Liste von dessen Kapitelüberschriften zur Verfügung. Von den vier Aufgaben und vom Interim, das den Pastoren bei der ersten Versammlung am 13. November 1548 summarisch vorgestellt wurde, nahm er wohl nur eine ungefähre Erinnerung mit nach Hause. Deshalb lässt er auch die erste, von Magister Michaelis gestellte Aufgabe beiseite: ein Bekenntnis zu verfassen, das sich auf alle Artikel des Interim bezieht.

Er greift gleich zur zweiten Aufgabe: die Artikel des Glaubens. Er skizziert die Trinitätslehre (1 a) und fügt einen christologischen Abschnitt (1 b) an, den er aus Luthers Freiheitstraktat von 1520 abschreibt. Um die Lehre vom heiligen Geist nicht zu übergehen, zitiert er die Beschreibung des Glaubens aus Luthers Vorrede zum Römerbrief, die ihm in der latei-

nischen Übersetzung von Justus Jonas<sup>36</sup> zugänglich ist. Wenn auch die Namen Luther und Jonas ungenannt bleiben, so muss Hamminck sich doch bewusst gewesen sein, dass dieser Text das Wesen der reformatorischen Rechtfertigungslehre enthielt.

Zur Beantwortung der dritten Aufgabe (Stellungnahme zu den Sakramenten) wird die neutestamentliche Lehre von Opfer und Priestertum thetisch angesprochen, womit implizit die Messopferlehre abgelehnt wird. In den Darlegungen zu Abendmahl, Taufe und Kindertaufe identifiziert sich Hamminck mit Melanchthon, dessen *Loci theologici* (1535) er wörtlich übernimmt.

Nicht mehr geäußert hat sich Hamminck zur vierten Aufgabe (Stellungnahme zu den Zeremonien). Vielleicht war die Zeit zu kurz. Vielleicht war es auch eine Überforderung, ohne eine Textvorlage, der er hätte entlanggehen können, sich zum Inhalt des komplexen Kapitels 26 des Interims zu äußern (Messliturgie einschließlich des Messkanons, Gewänder, Vigilien, Totengedenken, Fronleichnamfest, Aufbewahrung und Anbetung des Sakraments). Das Fehlen einer Beantwortung dieser vierten Frage hat wohl die irrije Meinung verursacht, Hamminck habe mit dem Interim geliebäugelt oder seine Annahme in Erwägung gezogen.

## E 04. Gherardus Jeger (Tettens)

### 1. Biografisches

Pastor Gherardus Jeger – oder *Herr Gert*, wie er damals angeredet wurde, – war seit 1523 Inhaber der Pfarrstelle an St. Martin in Tettens<sup>37</sup>, wenn er nicht schon vorher als Vikar neben seinem Vorgänger Alvericus (gest. 1523) einen Nebenaltar als Messpriester bedient hatte. Sein Geburtsjahr kennen wir nicht. Es haben sich – beginnend 1523 – mehrere von ihm unterzeichnete Urkunden erhalten<sup>38</sup>. 1540 wurde er sogar von der Jeverischen Kanzlei zu außenpolitischen Verhandlungen mit der benachbarten Herrschaft Esens und mit Ostfriesland herangezogen. Er gehörte also um diese Zeit zu den älteren, angesehenen Geistlichen, die man gerne mit Rechtsgeschäften beauftragte.

Das Bekenntnis Jegers ist zu drei Fünfteln in Niederdeutsch, zu zwei Fünfteln in Latein verfasst. Er wechselt gewandt – manchmal im selben Satz – zwischen den beiden Sprachen hin und her, hatte also wohl eine

<sup>36</sup> Praefatio methodica totivs scripturae in Epistolam Pauli ad Romanos, e uernacula Martini Lutheri in latinum versa per Iustum Ionam, 1524.

<sup>37</sup> Bau- und Kunstdenkmäler 272–277; Kroesen / Steensma, Kirchen 74. 134. 187.

<sup>38</sup> OUB 6,521.683.771.901.977.988.

Lateinschule durchlaufen. Dass er eine Universität besucht hat, ist wahrscheinlich. Die kunstvoll aufgebaute Eingangsperiode ist ohne den Hintergrund der Rhetorik kaum denkbar. In den niederdeutschen Partien zitiert Jeger die Bugenhagen-Bibel, in den lateinischen die Vulgata.

In den ersten zwei Jahren seines Pfarramts wurde das einzigartige, den Raum der Kirche beherrschende spätgotische Tabernakel erbaut, in welchem jeweils nach der Messfeier die geweihten Hostien aufbewahrt und zur Anbetung ausgesetzt wurden.

Nach Hamelmann gehörte Jeger dann zu den ersten Geistlichen, die dem Jeverschen Pastor Kremer in der Verkündigung des Evangeliums folgten, und zwar wie es in der Hamburger Handschrift noch genauer als im Druck heißt: *sofort (statim)*<sup>39</sup>. Danach hätte Jeger die Reformation in Tettens schon gegen Ende der Zwanzigerjahre eingeführt. So ist anzunehmen, dass das prächtige Tabernakel schon wenige Jahre nach seiner Fertigstellung nicht mehr im Sinne seiner ursprünglichen Bestimmung verwandt wurde<sup>40</sup>. Folgerichtig wendet Jeger sich in seinem Bekenntnis dagegen, dass das Interim aus dem Leib Christi einen *Abgott* machen, d. h. ihn zur Verehrung aussetzen will.

Jeger starb 1550, also zwei Jahre nach der Ausarbeitung seines Bekenntnisses.

## 2. Überblick über das Bekenntnis

### (1) Stellungnahme zum Interim

- (a) Das Interim lehrt die Werkgerechtigkeit gegen die heilige Schrift.

<sup>39</sup> Schäfer, Hamelmanns Reformationsgeschichte 175.

<sup>40</sup> In einer Zeit, die sich eine Anbetung der Hostie nicht mehr vorstellen konnte, deutete man das Sakramentshäuschen als *Monument* (Baudenkmäler 5, 276). Die Phantasie spann dazu eine Legende aus den beiden dortigen Inschriften, die vom Tode von Pastor Alvericus und von der Stiftung des Häuptlings Omme von Middoge handelten, und kombinierte sie mit den Bildern vom Martyrium des Thomas von Canterbury, die im Altarretabel dargestellt sind. Danach soll Omme den Pfarrer Alvericus von Middoge in der Kirche ermordet haben, weil dieser mit der Predigt begonnen habe, ehe Omme anwesend war. Das von Omme gestiftete Sakramentshäuschen habe danach der Sühne gedient (Strackerjan, Aberglaube 2, 409.). – Diese Legende entstand offenkundig in protestantischer Zeit, in der nicht mehr das Messopfer, sondern die Predigt als Mittelpunkt des Gottesdienstes empfunden wurde. Pastor Alvericus von Tettens, den die Legende nach Middoge setzt, starb jedoch keines gewaltsamen, sondern am 24. 10. 1523 eines natürlichen Todes, bei dessen Nahen er zwei Tage zuvor (22. 10. 1523) sein Testament machte und darin einen Betrag *to deme sacramenteshuse* (OUB 6, 520) bestimmte. Der Grund, warum Omme sich der Stiftung von Pastor Alvericus anschloss, dürfte in der spätmittelalterlichen allgemeinen Sorge um das Seelenheil gelegen haben.

- (b) Gott beschützt uns gegen das tückische Interim.
- (c) Kompromisse sind gefährlich.
- (2) Glaube und Rechtfertigung
- (3) Taufe und Kindertaufe
- (4) Herrenmahl
- (5) Absolution

### 3. Form und Inhalt des Bekenntnisses

Jegers Bekenntnis zerfällt deutlich in zwei Teile. Der erste Teil umfasst die Stellungnahme zum Interim im Ganzen (1) und beantwortet damit die erste Aufgabe der Kanzlei. Offensichtlich steht ihm der Text des Interim nicht zur Verfügung. Statt dessen benutzt er die 1548 in Magdeburg gedruckte Schrift des Superintendenten Caspar Aquila von Saalfeld *Wider den spöttischen Lügner vnd vnuerschempten verleumbder M. Islebium Agricolam. Nötige verantwortung / vnd Ernstliche warnung / Wider das Interim. Apologia*. Diese Streitschrift orientiert sich weder an den Kapiteln des Interim noch ist sie um eine sachliche Auseinandersetzung bemüht. Vielmehr polemisiert sie in scharfem Ton gegen den Lutherschüler Johann Agricola, der zu den Verfassern des Interim gehörte, und gegen seine Behauptung, Aquila sei mit dem Interim wohl zufrieden. An Zitaten verwendet Aquila nur das, was seine Polemik unterstreicht.

Jegers Grundlage für eine Stellungnahme zum Interim ist somit sehr schmal. Es bleibt nicht aus, dass er sich durch die Emotionen Aquilas beeinflussen lässt. Trotzdem gelingt es ihm, sein Bekenntnis gegen das Interim soweit zu konzentrieren, dass die Rechtfertigung den Maßstab bildet. Jeger wertet diese Beurteilung wohl als Erledigung der ersten Aufgabe der Kanzlei, die von jedem Geistlichen ein Glaubensbekenntnis in Bezug auf das Interim fordert.

In einem zweiten Anlauf schickt Jeger sich an, die zweite und dritte Aufgabe der Kanzlei zu lösen, nämlich seinen Glauben (2) bzw. die Sakramente Taufe (3), Herrenmahl (4) und Absolution oder Buße (5) zu behandeln. Seine biblisch begründete Positionen sind zwar klar, aber so knapp, dass die Zeitnot zu spüren ist. Auf die vierte Aufgabe (Zeremonien) geht Jeger nicht mehr ein.

Angesichts des eindrucksvollen Sakramentshäuschens, das früher unmittelbar vor dem Altar stand, verdienen die Ausführungen zum Herrenmahl besondere Aufmerksamkeit. Jeger verwirft die Transsubstantiationslehre, die für die Aussetzung der Hostie zur Anbetung notwendige Voraussetzung ist. Er besteht auf der stiftungsmäßigen Gestaltung des Herrenmahls, bei der die Gegenwart des Leibes Christi gewährleistet ist *distributione et praesenti exhibitione (durch das Austeilen und gegenwärtige Dar-*

bieten). Daraus folgt, dass die Hostie nur während der Austeilung an die Kommunizierenden der Leib Christi ist, aber nicht aufbewahrt und verehrt werden kann. Im Blick auf die ursprüngliche Bestimmung des Sakramentshäuschens ist die Absage an die spätmittelalterliche Frömmigkeit an Schärfe kaum zu überbieten, wenn Jeger *das verfluchte Interim* beschuldigt, aus dem Brot *einen Abgott* zu machen.

## E 05. Ludolphus (Middoge)

### 1. Biografisches

Middoge<sup>41</sup> war im 15. Jahrhundert noch keine selbständige Pfarrei, sondern eine zu Tettens gehörige Kapelle. Diese scheint mit der Reformation allmählich in den Status der Kirche eines selbständigen Kirchspiels hineingewachsen zu sein, was freilich erst 1687 sicher nachgewiesen ist<sup>42</sup>. Immerhin vermeidet es Ludolphus, sich als Pastor zu bezeichnen.

Ludolphus führt bei Martens<sup>43</sup> die Liste der Amtsträger von Middoge an. Martens nennt aber weder Vaters- noch Familiennamen noch das Alter, wohl aber das Ende der Amtszeit 1562, was vermutlich zugleich das Todesjahr gewesen ist, da von einem Stellenwechsel nichts überliefert ist.

Indessen finden sich noch weitere Spuren, die zusätzliche Informationen enthalten. Nach Martens<sup>44</sup> war im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts die Erste Pfarrstelle in Tettens besetzt mit *Edzardus Ludolphi, von Middog gebürtig .... Starb 1600 den 6. May*. Edzardus Ludolphi war also wahrscheinlich ein Sohn des 1548 in Middoge wirkenden Herrn Ludolphus, wobei die Namensform beim Sohn ein Hinweis darauf ist, dass in der Familie als zweiter Name nicht ein Familienname, sondern nach friesischer Sitte der Vatersname gebräuchlich war.

Dies vorausgesetzt erlaubt die Pastorenliste von Middoge einen weiteren Schritt. Martens<sup>45</sup> führt dort als Prediger an: *3. Rudolphus Etzardi, 1603 ordiniret. Starb 1636 im April*. Die Stelle in Middoge und der Vatersname legen es nahe, was vom Alter her sehr wohl möglich ist, dass dieser Rudolphus Etzardi ein Sohn des Edzardus Ludolphi von Tettens und damit ein Enkel des Verfassers des Bekenntnisses Ludolphus von Middoge gewesen ist. Dass der Name Edzard als Vorname vorkommt, könnte daher rühren, dass er in der Familie gebräuchlich war. Vielleicht hat Herr Lu-

<sup>41</sup> Bau- und Kunstdenkmäler 230.

<sup>42</sup> Sello, Die territoriale Entwicklung 42.

<sup>43</sup> Martens 54.

<sup>44</sup> Martens 48.

<sup>45</sup> Martens 55.

dolphus ihn schon als Vatersnamen getragen. In einer Urkunde aus dem Jahr 1515<sup>46</sup> wird nämlich ein *her Edzert vicarius* in Tettens genannt. Da der Name Edzard im Jeverland nicht sehr häufig ist und die spätmittelalterlichen Geistlichen in der Regel weder zölibatär noch kinderlos lebten, könnte es sein, dass *her Edzert vicarius* der Vater unseres Ludolphus gewesen ist, der damit Ludolphus Edzardi geheißen hätte.

Bei aller Unsicherheit, die durch die lückenhafte Überlieferung bedingt ist, wäre folgender Stammbaum denkbar:

*her Edzert vicarius* in Tettens, bezeugt 1515;  
 Ludolphus [Edzardi] in Middoge, Bekenntnis 1548, gest. 1562;  
 Edzardus Ludolphi, Pfarrer in Tettens, gest. 1600;  
 Rudolphus Edzardi, ordiniert 1603, Pfarrer in Middoge, gest. 1636.

Für die Lebensdaten des Verfassers des Bekenntnisses Ludolphus folgt aus diesem hypothetischen Stammbaum, dass er wahrscheinlich um 1500 als Priestersohn in Tettens geboren und aufgewachsen ist. Möglicherweise konnte er als Famulus seines Vaters sich das nötige Wissen für seine Amtsführung aneignen. Ob Ludolphus eine Universität besucht hat, kann man zwar nicht sicher ausschließen. Indessen zeigt doch seine Anlehnung an das Bekenntnis von **06**. Hermannus Heronis, dass er keinen Anspruch auf selbständiges Durchdringen der dargestellten Materie erhebt<sup>47</sup>. Ähnlichkeiten der Bekenntnistexte lassen auch auf ein engeres Verhältnis mit **04**. Gherardus Jeger schließen, der seit mindestens 1523 Pfarrer in Tettens war; auffällig ist insbesondere die wahrscheinlich gemeinsame Benutzung der Streitschrift von Caspar Aquila *Wider den spöttischen Lügner*.

## 2. Überblick über das Bekenntnis

- (1) Zum Interim
  - (a) Keine Zustimmung
  - (b) Entscheidung für Christus, gegen den Greuel der Verwüstung
  - (c) Gegen pompöse Zeremonien und das Messopfer
- (2) Schöpfung und Fall des Menschen (Interim 1 und 2)
- (3) Erlösung und Rechtfertigung (Interim 3–6)
- (4) Liebe und gute Werke (Interim 7)
- (5) Kirche (Interim 9–13)

<sup>46</sup> OUB 6,482.

<sup>47</sup> Dass sich bei seiner Behandlung des Abendmahls (10 b) das griechisch geschriebene Wort  $\kappa\omicron\iota\upsilon\omega\nu\iota\alpha$  findet, ist kein Gegenargument, da er bei **06**. Hermannus Heronis an der entsprechenden Stelle (17 a) die Umschrift *kinonia* gelesen hat. Wie er selbst dieses Wort schrieb, lässt sich nicht mehr feststellen, da seine Handschrift verloren ist.